

Arbeitsgemeinschaft „Selbst Aktiv Sachsen“, SPD Landesverband Sachsen

Stellungnahme zum Bundesteilhabegesetz

Arbeitsstand: 01.11.2016 11:36 Uhr

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2009 verpflichtete sich die deutsche Bundesregierung, diese in deutsches Recht umzusetzen. Um die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen auf allen Ebenen vollumfänglich zu realisieren, ist es notwendig, deutsche Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der UNBRK zu prüfen und entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist der Gedanke einer inklusiven Gesellschaft in unserem Land immer stärker sichtbar. Die Entwicklung dieser ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit vorangekommen. Hier gibt es für alle Menschen unserer Gesellschaft viel zu tun, insbesondere beim Abbau von gedanklichen Barrieren. Um die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken, ist es unter anderem notwendig, den bisher vorherrschenden Gedanken der „Fürsorgepflicht“ gegenüber diesen Menschen durch ein selbstbestimmtes Leben für diese zu ersetzen, denn sie wollen nicht nur als „hilfsbedürftig“ gesehen werden. Ein erster Schritt dafür ist die vollständige Überarbeitung des SGB IX und der Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe im SGB XII. Dazu wurde ein Gesetzentwurf für ein „Bundesteilhabegesetz“ (BTHG, SGB IX Neu) vorgelegt. Dieser wurde zuvor in verschiedenen Arbeitsgruppen gemeinsam mit Betroffenen und deren Vertretungsorganisationen zu den verschiedensten Themen vorbesprochen. Nach Vorlage eines Referentenentwurfes, der zum Teil aus den Ergebnissen dieser Arbeitsgruppen bestehen sollte, im April 2016, wurde die Möglichkeit gegeben, durch Stellungnahmen und Beteiligung an einem Internetportal zu dessen Verbesserung beizutragen. Zudem wurden zahlreiche Anhörungen und weitere Veranstaltungen zum Thema BTHG durchgeführt, bei denen die Meinungen der unterschiedlichsten betroffenen Personengruppen und deren Vertretungsorganisationen eingeholt wurden. Leider spiegeln sich diese Meinungsäußerungen der unterschiedlichsten Art kaum im jetzt vorliegenden Kabinettsentwurf wider. Das trifft aber auch auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ zu. Dies haben zahlreiche Stellungnahmen der unterschiedlichsten Organisationen und Gremien deutlich gezeigt. Die Meinungen zum Kabinettsentwurf des BTHG gehen daher von absoluter Ablehnung bis dahin, dass es dringender Änderungen bedarf. In vielen dieser Stellungnahmen wird deutlich gemacht, dass die Autoren dieser, Bedenken hinsichtlich der Konformität des BTHG zur UNBRK, zum deutschen Grundgesetz, zu verschiedenen Gesetzen und Richtlinien der Europäischen Union haben. Besonders deutlich wird dies in der Stellungnahme des „Forums behinderter Juristinnen und Juristen“ (FbJJ). Die einzelnen Stellungnahmen spiegeln dabei deutlich die jeweils vertretenen Interessengebiete der jeweiligen Autoren wider. Die Arbeitsgemeinschaft „Selbst Aktiv Sachsen“ im SPD-Landesverband Sachsen schließt sich den Großteildieser Meinungen, im Wesentlichen der Kritik der Verbände und Organisationen an, insbesondere der Stellungnahme des FbJJ, die entsprechend im Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorliegen. Allerdings trägt die AG „Selbst Aktiv Sachsen“ die Forderung nach einer Ablehnung des BTHG durch den Bundestag und -rat nicht mit. Vielmehr sehen wir es als wichtig an, dass während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens notwendige Änderungen eingebracht werden. Dies muss

auf der Basis gemeinsamer Kooperation aller Betroffenen erfolgen. Dazu soll unsere Stellungnahme einen aktiven Beitrag leisten, wozu durch direktes zitieren Stellungnahmen Dritter einbezogen werden.

Seit dem 28.06.2016 liegt der Kabinettsbeschluss zum Entwurf des BTHGs, Arbeitsstand: 22.06.2016, offiziell vor. Damit möchte die Bundesregierung ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der UNBRK nachkommen. So wird beispielsweise formuliert, dass die Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe gebremst werden und es zu keiner neuen Ausgabendynamik kommen soll. Dies ist eine oft geäußerte Befürchtung der Kommunen, da diese zum großen Teil die Kosten der Eingliederungshilfe in den jeweiligen Bundesländern nach der unterschiedlichen gesetzlichen Handhabung tragen müssen. Ihre Befürchtungen gehen dahin, dass durch das neue BTHG der Kreis der Leistungsberechtigten erheblich ausgeweitet werden könnte.

Im Folgenden möchten wir aus Sicht des Vorstandes der AG „Selbst Aktiv Sachsen“ auf einige der wichtigsten Kritikpunkte am vorliegendem Gesetzentwurf des BTHG nochmals aufmerksam machen und fordern zu Änderungen bzw. klaren Regelungen der entsprechenden Artikel auf. Zum Teil nehmen wir dabei Bezug auf Stellungnahmen Dritter, wie oben bereits erwähnt, und zitieren diese ggfs. Wir beanspruchen keine Vollständigkeit der durch uns genannten Punkte, da der Zeitrahmen zur Abgabe einer Stellungnahme sehr kurzfristig gesetzt war und es sich um ein umfangreiches Gesetzesvorhaben handelt, dessen Tragweite für die Betroffenen weitreichend ist. Unsere Stellungnahme bezieht sich weitestgehend auf den Kabinettsentwurf der Bundesregierung, wobei zitierte Wortlaute sich auch auf den Referentenentwurf beziehen können.

Kapitel 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN (§§ 1 – 8)

Wichtigster Aspekt für ein modernes Teilhaberecht ist das Verständnis von Behinderung und somit der gesetzlich normierte Behinderungsbegriff. Im vorliegenden Gesetzestext wird durch die Definition der Blick auf die von Behinderungen betroffenen Menschen gerichtet und entspricht somit nicht der UNBRK, welche den Blick auf die Barrieren lenkt, mit denen sich Menschen mit Gesundheitsproblemen (Schädigungen und Funktionsbeeinträchtigungen) konfrontiert sehen.

§ 1 - Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Hier werden Aspekte aus der UNBRK einbezogen. Wobei die Orientierung an der bisherigen Formulierung im SGB IX deutlich erkennbar ist. Dies ist allerdings nicht ausreichend, da gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Selbstbestimmung nicht nur zu fördern, sondern real herzustellen und zu gewährleisten sind, Die Orientierung an Artikel 1 der UNBRK ist hierfür unerlässlich. Es ist deutlich sichtbar, dass der SGB IX § 1 Ref-E keinen ausdrücklichen Bezug auf die UNBRK beinhaltet. Daher sollte im § 1 des SGB IX eine ausdrückliche Bezugnahme auf die UNBRK verankert und deren Umsetzung als eine wesentliche Aufgabe des Gesetzes benannt werden. Es gibt Stellungnahmen, die eine Neunormierung des Begriffes „Behinderung“ bzw. eine wortwörtliche Übernahme des entsprechenden Artikels der UNBRK verneinen, was konsequent durch uns abgelehnt wird.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass an dieser Stelle Frauen und Kinder besonders hervorgehoben werden, da deren Verwirklichung ihrer Grundrechte besonders gefährdet ist. Allerdings ist unverständlich, warum Menschen mit seelischen

Beeinträchtigungen an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden. Dies wäre in § 10 Absatz 3 SGB IX Ref-E völlig ausreichend, da für diesen Personenkreis oft gleichzeitig Leistungen verschiedener Sozialgesetzbücher erforderlich sind, insbesondere SGB V.

Wir schlagen daher vor, die besonderen Belange dieses Personenkreises im Zusammenhang mit der Koordination von Leistungen an geeigneter Stelle im Teil 1, Kapitel 4 aufzunehmen.

Um die mangelhafte Normierung bzw. Definition des Begriffes „Behinderung“ zu verdeutlichen, zitieren wir aus der Stellungnahme des FbJJ vom 17.05.2016 wie folgt:

„5. Behinderungsbegriff

Das FbJJ kritisiert

- dass nicht Behinderung, sondern behinderte Menschen definiert werden,
- die unvollständige Übernahme des Behinderungsbegriffs aus der UN-BRK,
- die fehlende durchgängige und konsistente Unterscheidung zwischen Behinderung und Beeinträchtigung,
- die Ausgrenzung altersbedingter Beeinträchtigungen,
- die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Behinderung und Schwerbehinderung auch für Leistungsansprüche und
- die Schaffung eines eingeschränkten Behinderungsbegriffs über die erhebliche Teilhabeeinschränkung in der Eingliederungshilfe.

Das FbJJ fordert

- eine Legaldefinition der Behinderung für das gesamte Sozialrecht,
- die Berücksichtigung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe als Kriterium für Benachteiligungen,
- die durchgängige Unterscheidung zwischen der funktionellen Einschränkung als Beeinträchtigung und der Behinderung als soziale Teilhabeeinschränkung,
- den Verzicht auf die Ausgrenzung altersbedingter Einschränkungen,
- die Begrenzung der Schwerbehinderung allenfalls als Voraussetzung für bestimmte arbeitsrechtliche Regelungen und
- den Verzicht auf einen abweichenden Behinderungsbegriff in der Eingliederungshilfe.

Die UN-BRK hat nicht den Anspruch, einen für die Gesetze der Unterzeichnerstaaten allgemeinen und umfassenden Behinderungsbegriff zu formulieren. Vielmehr hebt sie in der Präambel unter e) darauf ab, dass das Verständnis von Behinderung einem ständigen Wandel unterworfen ist und in den Gesellschaften auch kulturell unterschiedlich sein kann. Sie benennt Elemente eines Verständnisses von Behinderung als soziales Wechselverhältnis zwischen verschiedenen funktionellen Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf sowie vorgefundenen ausgrenzenden Strukturen, die zu einer Einschränkung der Teilhabe behinderter Menschen führen können. Das FbJJ hat in seinem Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe‘ eine Definition der Behinderung vorgeschlagen, die nicht eine Unterscheidung zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen – wie im Entwurf – vornimmt, sondern das **Merkmal selbst definiert**. Damit lässt

sich wesentlich klarer in den unterschiedlichen rechtlichen Zusammenhängen operieren.

Der Verzicht auf die Worte „**volle und wirksame**“ und die Beschränkung auf die gleichberechtigte Teilhabe, könnte von der Rechtsprechung als Beschränkung auf die rechtliche Ungleichbehandlung oder rechtliche Einschränkung der Teilhabe verstanden werden. Jedoch ergeben sich die Teilhabeverluste ja gerade bei gleichem formalen Zugang zur Gesellschaft durch die physischen, psychischen und einstellungsbedingten Barrieren in dem gesellschaftlichen Umfeld. Die Worte „voll und wirksam“ signalisieren, dass es auf das Ergebnis ankommt, nämlich auf die faktischen Zugangsbarrieren, die die Teilhabe einschränken. Behinderung ist das Ergebnis eines komplexen Wirkungszusammenhangs, der auf der Grundlage von Beeinträchtigungen Teilhabe einschränkungen, Ausschlüsse und Benachteiligungen produziert. Um dieses aufzunehmen, sollte die Definition der UN-BRK vollständig übernommen und die Worte „volle und wirksame“ vor der gleichberechtigten Teilhabe eingefügt werden.

In der Definition in § 2 SGB IX RefE wird die **Unterscheidung zwischen der „Behinderung“ und der „Beeinträchtigung“** getroffen. Während Behinderung das Ergebnis der Einschränkung der sozialen Teilhabe ist, definiert sich die

Beeinträchtigung über Funktionsverluste oder -einschränkungen im Verhältnis zu den allgemeinen Anforderungen in der Gesellschaft. Ziel vieler rehabilitativer Leistungen ist die Beseitigung, die Verringerung, der Ausgleich oder der bessere Umgang mit diesen Funktionseinschränkungen. Z. B. ist das Ziel von § 10 Nr. 1 SGB I und § 4 SGB IX RefE nicht die „Behinderung“ abzuwenden, sondern die „Beeinträchtigung“ abzuwenden. Ebenso müsste es in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX RefE „Beeinträchtigung“ statt „Behinderung“ heißen. Auch die Bezeichnung „Grad der Behinderung, GdB“, müsste in „Grad der Beeinträchtigung“ umbenannt werden. Diese sprachliche Ungenauigkeit und definitorische Inkonsistenz zieht sich durch den gesamten Referentenentwurf fort und spiegelt ein erhebliches Verständnisdefizit wider, das mit der Unterscheidung der

UN-BRK zwischen sozialem Behinderungsbegriff und funktioneller Beeinträchtigung überwunden werden sollte: Der Blick auf die Teilhabebeeinträchtigung sollte vom Behinderten weg auf die ihn einschränkenden Barrieren gerichtet werden, der Blick auf die funktionellen Einschränkungen Behinderter richtet sich dagegen auf die kurative und rehabilitative Medizin, die orthopädischen Hilfsmittel sowie auf die individuelle Anpassung der unmittelbaren Umgebung. Medizinische Rehabilitation verfolgt gerade dieses Ziel, die Folgen der Beeinträchtigungen zu reduzieren, zu kompensieren oder ihren Umgang damit zu trainieren. Wenn diese Unterscheidung in dem Gesetz nicht durchgehalten wird, führt dieses zu falschen Zielbestimmungen und rechtlichen Auslegungsproblemen. Die definitorische Klarheit der UN-BRK wird damit verschenkt und weicht einem undifferenzierten Alltagsverständnis, das gerade mit der UN-BRK überwunden werden sollte.

Es bleibt unklar, welche körperliche Beeinträchtigung oder gesundheitliche Einschränkung alterstypisch sein soll. Bei der Bestimmung des GdB sind in der behördlichen und gerichtlichen Bestimmung des Grades in der Praxis keine „**alterstypischen**“ **Einschränkungen** ausgeschlossen worden. Behörden und Gerichte dürften große Schwierigkeiten in der Praxis bei der Bestimmung eines alterstypischen Zustandes als Vergleichsmaßstab haben, da sich Alterungsprozesse je nach beruflicher Belastung, familiären und Alltagsanforderungen, Lebenswandel, sportlicher Betätigung und Ernährung sehr unterschiedlich gestalten. Der Verzicht auf diesen Satz würde faktisch den Personenkreis nicht erweitern. Eine Ausgrenzung von Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen ist mit der UN-BRK nicht vereinbar. Gerade im Alter kommt es zu erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen, die Diskriminierungen i.S. der

UN-BRK darstellen. Auch im europäischen Recht ist die Benachteiligung wegen des Alters untersagt. Die Bestimmung verletzt daher sowohl die Menschenrechte im Sinne der UN-BRK als auch das Verbot der Diskriminierung in den Richtlinien der Europäischen Union (EU) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta-EU) insbesondere in den Artikeln 21 und 25 Charta-EU.

Das bisherige Konzept des SGB IX beinhaltet eine **Trennung** des ersten allgemeinen Teils für **Menschen mit Behinderungen**, der die Leistungsvorschriften

für das Teilhaberecht beinhaltet, und einen zweiten – künftig dritten – Teil, der im Wesentlichen die Vorschriften für **Schwerbehinderte** umfasst. Die bisherige Trennung ist insbesondere für den Schutz vor Benachteiligungen (§ 81 Abs. 2 SGB IX-alt bzw. § 164 Abs. 2 SGB IX RefE), bei den Ansprüchen auf eine angemessene Beschäftigung (§ 81 Abs. 4 SGB IX-alt bzw. § 164 Abs. 4 SGB IX RefE), den besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber (§ 82 SGB IX-alt bzw. § 165 SGB IX RefE), der Prävention (§ 84 SGB IX-alt bzw. § 167 SGB IX RefE), den Integrationsfachdiensten (Kapitel 7 §§ 109 ff. SGB IX-alt bzw. Kapitel 7 §§ 192 ff. SGB IX RefE) und den Inklusionsprojekten (Kapitel 11 §§ 132 ff. SGB IX-alt bzw. Kapitel 11 §§ 215 ff. SGB IX RefE) sowie bei den Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (§§ 102 Abs. 2 ff. SGB IX-alt und §§ 185 Abs. 2 ff. SGB IX RefE) des Integrationsamtes nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der Schutz und die Leistungen sollten sich an dem Teilhabeverlust und den Schwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt orientieren und nicht an dem GdB. Bei der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) (Kapitel 12 §§ 136 ff. SGB IX-alt bzw. Kapitel 12 §§ 219 ff. SGB IX RefE) kommt es z. B. nicht auf die Schwerbehinderung, sondern allein auf die Beschäftigungsprobleme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Vorschriften über die Frage der Beschäftigungspflicht, der Schwerbehindertenvertretung oder des Kündigungsschutzes können von einem höheren Grad der Beeinträchtigung abhängig gemacht werden. Dieses ist eine politische Entscheidung, ab wann die Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden. Auch spricht die Verpflichtung, die Ausgleichsangebote vorrangig für die Beschäftigung Schwerbehinderter zu verwenden nicht dagegen, sie auch anderen Menschen mit Behinderungen für deren Beschäftigung zukommen zu lassen. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter sollte allen beschäftigten Behinderten zu Gute kommen. Dieses widerspricht nicht der verfassungsrechtlichen Lage.

Die Einschränkung des Personenkreises in der Eingliederungshilfe durch den Begriff „wesentliche Behinderung“ und nun durch die „erhebliche Teilhabebeeinträchtigung“ ist weder Konventionskonform noch erforderlich. Während in der Rechtsprechung Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe noch nie an der Wesentlichkeit gescheitert sind und diese Unterscheidung zum übrigen Recht lediglich als ein ideologisches Paradigma der Sozialhilfeträger vor sich hergetragen wird, wird die Beschränkung der Leistungen auf diejenigen, die in mindestens fünf Lebensbereichen bei ihrer Teilhabe personelle oder technische Unterstützung benötigen oder in drei Lebensbereichen die Aktivitäten auch mit Unterstützung die Teilhabe nicht möglich ist, den Personenkreis erheblich einschränken. Dieses wird insbesondere im Bereich Sinnesbehinderter und Menschen mit seelischer Beeinträchtigung zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten führen. Die Verweigerung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen, die aufgrund ihrer Gehörlosigkeit in der Kommunikation und in den interpersonellen Interaktionen und Beziehungen auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, dürfte jedem billig und

vernünftig denkenden Menschen als absurd erscheinen. Ob drei weitere Lebensbereiche, die teilweise sehr diffus bestimmt sind (z. B. „Bedeutender Lebensbereich“), benannt werden müssen, um zum Personenkreis zu gehören, oder ob durch ein diskriminierendes Absprechen der Kommunikationskompetenz nur drei Bereiche vorgewiesen werden müssen, bleibt offen. Wenn der Personenkreis der Eingliederungshilfe nicht wesentlich gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt werden soll, muss das Erfordernis einer **erheblichen Teilhabe einschränkung** fallen. Offensichtlich ist den Autoren auch nicht aufgefallen, dass mit der Konkretisierung der „erheblichen Teilhabe einschränkung“ die defizitorientierte Sichtweise von Behinderung wiedereingeführt wird. Auch ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum für die Eingliederungshilfeträger ein Sonderrecht geschaffen werden soll, das nicht auf den in § 2 SGB IX RefE eingeführten Begriff abstellt. Warum soll dieser Personenkreis von Menschen mit Behinderungen, der nicht die Anforderungen des § 99 SGB IX RefE erfüllt, von Leistungen der Bildung und der sozialen Teilhabe ausgeschlossen werden? Es fehlt an einer rationalen Begründung, zumal dieser Ausschluss mit Sicherheit die Menschenrechte in der UN-BRK verletzt. Auf die Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe durch § 99 SGB IX RefE ist daher zu verzichten. Eine UN-BRK-konforme Definition der Behinderung könnte daher wie folgt lauten: *Eine Behinderung liegt vor bei Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, wenn sie in der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden können. Eine Beeinträchtigung ist die Auswirkung einer gesundheitlichen Schädigung auf eine körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit, seelische Gesundheit oder die Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu den üblichen Anforderungen.*“

§ 2 - Begriffsbestimmungen

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Fachverbände (KFV) übernehmen wir folgendes Zitat aus der Stellungnahme vom 18.05.2016:

„Die Fassung des Behinderungsbegriffs in § 2 Abs. 1 SGB IX RefE ist an der UN-BRK zu orientieren. Der in dieser Bestimmung formulierte Behinderungsbegriff ist in Übereinstimmung mit der Nomenklatur der ICF zu überarbeiten und stärker mit den einschlägigen Formulierungen der UN-BRK in Übereinstimmung zu bringen.

Die Formulierung der UN-BRK: „*Zu den Menschen mit Behinderung gehören....*“ ist eine offenere Formulierung, die nicht so stark individualisierend und typisierend ist. Diese Formulierung sollte als Einstieg gewählt werden, da die leistungsrechtlichen Zuspitzungen und Eingrenzungen des Leistungsberechtigten Personenkreises an anderer Stelle erfolgen (vgl. § 99 SGB IX RefE und Entwurf für die Eingliederungshilfe-VO).

Die Definition lehnt sich nur an die UN-BRK und die ICF an, folgt ihnen aber nicht voll. Es gibt folgende signifikante Abweichung: In § 2 SGB IX RefE wird nur auf die „*gleichberechtigte Teilhabe*“ abgestellt; die UN-BRK spricht jedoch von der „*vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe*“. Dies ist auch im Gesetz zu verankern, zumal in der Begründung zur Vorschrift dieser Gesichtspunkt ausdrücklich aufgegriffen wird.“

Ähnlich lautet es hierzu in der Stellungnahme des FbJJ, die bereits zu § 1 zitiert wurde und sich ebenfalls zu § 2 äußert (siehe oben).

§ 4 - Leistungen zur Teilhabe

Wir begrüßen ausdrücklich, die Bezugnahme auf Leistungen für Mütter und Väter mit Beeinträchtigungen in Absatz 4.

§ 7 - Vorbehalt abweichender Regelungen

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des DBSV zu § 7 schließen wir uns dem Wortlaut an und zitieren aus der Stellungnahme vom 15.07.2016 wie folgt:

„Ziel des Referentenentwurfs soll es sein, das SGB IX als trägerübergreifendes Verfahrens- und Leistungsrecht zu stärken. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Das jahrelange sehr enge Verständnis der Rehabilitationsträger in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des einheitlichen Rehabilitationsrechts in Teil 1 SGB IX wird nun noch manifestiert. Der neu in § 7 SGB IX-RefE (Vorbehalt abweichender Regelungen) eingefügte Absatz 2, der die Kapitel 2 bis 4 als immer anzuwendendes Recht vorgibt, hat zur Konsequenz, dass dieser qualitative Vorrang bestimmter Kapitel zugleich die Nachrangigkeit der anderen Kapitel begründet. Zentrale Vorschriften des SGB IX, wie insbesondere der Behinderungsbegriff, das Wunsch- und Wahlrecht, das persönliche Budget, die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, werden damit in der Verbindlichkeit erheblich geschwächt. Damit wird das Grundanliegen des SGB IX Teil 1, der Divergenz des Rehabilitationsrechts entgegenzuwirken, aufgegeben.

Besonders deutlich tritt diese Folge mit Blick auf das umfangreiche Sonderrecht zu Tage, welches die Träger der Eingliederungshilfe für sich beanspruchen (erhebliche Einschränkungen des berechtigten Personenkreises, Abweichung in den Leistungsgruppen „medizinische Rehabilitation“, „Teilhabe am Arbeitsleben“, „Teilhabe an Bildung“ und „soziale Teilhabe“ zu Ungunsten behinderter Menschen, deutliche Einschränkungen beim Wunsch- und Wahlrecht, um nur einige Beispiele zu nennen).

Selbst innerhalb der Kapitel 2 bis 4 maßen sich die Träger der Eingliederungshilfe einen Sonderstatus an (vgl. u. a. § 13 Absatz 1 Satz 3

(Bedarfsermittlungsinstrumente), § 16 Absatz 6 (Verzinsung), § 18 Absatz 6 (Sonderregelung für Erstattungsansprüche) SGB IX-RefE). Konsequenterweise wird damit das gemeinsame Rehabilitationsrecht in Abrede gestellt.

Sonderrechte für einzelne Rehabilitationsträger tragen jedenfalls nicht dazu bei, die Schnittstellen im gegliederten Leistungsgeschehen angemessen zu bearbeiten. Sie

wirken sich vielmehr nachteilig für behinderte Menschen aus und zwar vor allem vor dem Hintergrund einer fehlenden Basis für eine auf Abstimmung und Kooperation angelegte Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Es bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung des gesamten Referentenentwurfs, der den Sonderstatus der Eingliederungshilfe aufhebt und dafür sorgt, dass Teil 1 SGB IX tatsächlich einheitliches und verbindliches Rehabilitationsrecht für alle Rehabilitationsträger und damit zugleich für alle behinderten Menschen wird.“

Die geforderte Überarbeitung des Referentenentwurfes entsprechend dem obenstehenden Zitates aus der Stellungnahme des DBSV ist im Kabinettentwurf nicht erfolgt.

Kapitel 3 Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 13 - Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Mit der hier vorgesehenen Regelung wird nicht gewährleistet, dass es bundeseinheitliche Instrumente zur Bedarfsermittlung durch die Rehabilitationsträger geben wird. Dies ist im Interesse der betroffenen Menschen abzulehnen. Mit dem Verweis auf § 118 REF-E wird außerdem ermöglicht, dass jedes einzelne Bundesland hierfür eigene Feststellungsinstrumente entwickelt und somit keine Gleichbehandlung der Menschen mit Beeinträchtigungen mehr gewährleistet wird. Dies ist strikt abzulehnende dadurch die Gefahr besteht, dass sich eine klare unterschiedliche Entwicklung der Lebensgestaltungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen abzeichnet.

Weiterhin ist nicht zu verstehen, warum es in diesem Zusammenhang keine konsequente Bezugnahme zur ICF gibt, denn gerade dadurch ergäbe sich die Möglichkeit einer gemeinsamen Sprache. Gleichzeitig würde die Orientierung an der ICF eine gute Grundlage zur trägerübergreifenden Abstimmung der eingesetzten Instrumente darstellen.

Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen

§ 16 - Erstattungsansprüche zwischen den Rehabilitationsträgern

Unverständlich ist hier, warum nur die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe einen ausschließlichen Anspruch auf Verzinsung der Erstattungsbeträge haben sollen. Alle Rehabilitationsträger müssen gleichbehandelt werden.

§ 17 - Begutachtung

Hier schließen wir uns dem Wortlaut aus der Stellungnahme der KfV vom 18.05.2016 an:

„Die Verpflichtung zu einheitlichen Grundsätzen der Begutachtung sowie die Koordinationspflicht bei Trägermehrheit durch den leistenden Rehabilitationsträger werden begrüßt.

Sie sollten jedoch in der Weise verschärft werden, dass Mehrfachbegutachtungen tatsächlich vermieden werden. Der bloße Appell und eine eher unverbindliche Informationspflicht („*ins Benehmen setzen*“) erscheinen nicht ausreichend. Mehrfachbegutachtungen werden von den Betroffenen oft als sehr belastend empfunden. Sollte eine Mehrfachbegutachtung im Einzelfall tatsächlich nicht zu vermeiden sein, ist ein sehr enger zeitlicher Zusammenhang der einzelnen Begutachtungsschritte im Rahmen der Vorgaben nach § 17 SGB IX RefE erforderlich.

Die Verpflichtung der Rehabilitationsträger, für eine Begutachtung ohne Zugangs- und Kommunikationsbarrieren Sorge zu tragen zu müssen, ist selbstverständlich. Leistungsberechtigte müssen Anspruch auf eine Begutachtung haben, bei der Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Sie müssen weiterhin die Möglichkeit erhalten, Gutachter vorzuschlagen.“

§ 18 - Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Wir lehnen den Ausschluss des Erstattungsanspruches bei Selbstbeschaffungen von Leistungen der Eingliederungshilfe und öffentlichen Jugendhilfe ab. Hier besteht ein dringender Nachbesserungsbedarf, denn alle Rehabilitationsträger müssen gleichbehandelt werden.

Der DBSV schreibt in seiner Stellungnahme vom 15.07.2016 hierzu:

„Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen. Vollkommen unverständlich ist für uns die vorgesehene Ausnahmeregelung für Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge. Für diese Ausnahmeregelung besteht kein sachlich nachvollziehbarer Grund.“

§ 19 – Teilhabeplan

Um die Transparenz und Verständlichkeit des Teilhabeplanes für den Leistungsberechtigten zu erhöhen, ist im Absatz 2 folgender Satz einzufügen:

12 Der Teilhabeplan in schriftlicher Form ist so vorzulegen, dass er für jeden Leistungsberechtigten ohne kommunikative und sprachliche Barrieren verständlich ist.

§ 20 - Teilhabeplankonferenz

Um die gleichberechtigte, selbstbestimmte und vollumfängliche Teilhabe des Leistungsberechtigten bei der Teilhabekonferenz zu gewährleisten, ist folgendes in § 20 einzufügen:

(4)

Wird nach Maßgabe des § 20 eine Teilhabepankonferenz durchgeführt, so hat der durchführende Rehabilitationsträger dafür Sorge zu tragen, dass diese für den Leistungsberechtigten vollumfänglich physisch und kommunikativ barrierefrei durchgeführt wird. Die Kosten hierfür trägt der entsprechende Rehabilitationsträger. Diese Kosten dürfen kein Grund für eine Nicht Durchführung der Teilhabepankonferenz sein.

Kapitel 6 Leistungsformen, Beratung

Abschnitt 2 Beratung (§§ 32 – 35)

§ 32 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Das künftige Anliegen, eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung einzurichten, wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist völlig unverständlich,

warum die Finanzierung der Beratungsstellen bis 2022 begrenzt werden soll. Dies wird umso unverständlicher, da große Teile des BTHG erst ab dem 01.01.2020 in Kraft treten sollen. Somit können die hierfür benötigten Beratungsformate erst ab 2020 aufgebaut werden. Inwiefern die Ergebnisse der Evaluierung der insgesamt benötigten finanziellen Mittel für die unabhängige Beratung dann vollständig berücksichtigt werden, wenn es um eine Verlängerung der Finanzierung dieser Beratung geht, ist zweifelhaft.

Weiterhin sollte ein Rechtsanspruch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingeführt werden, da die Eigenverantwortung in Bezug auf die Antragsstellung und dem folgenden Rehabilitationsgeschehen für die Leistungsberechtigten steigen sollen.

Es ist bereits im Gesetzestext (Zusatz im Absatz 4) und nicht erst in einer noch zu erlassenen Förderrichtlinie fest zu legen, dass die Teilhabeberatung absolut barrierefrei erfolgen muss. Nur so kann gewährleistet werden, dass die betroffenen Personen dieser vollumfänglich folgen können.

Kapitel 7 Struktur, Qualitätssicherung und Verträge (§§ 36 – 41)

§ 36 - Rehabilitationsdienste und -einrichtungen

Gemeinsam stellen hier viele betroffene Menschen und Verbände fest, dass es zu keiner Pflicht der Barrierefreiheit für alle Rehabilitationseinrichtungen kommen soll. So kritisiert der DBSV in seiner Stellungnahme vom 15.07.2016:

„Es ist nicht ausreichend, dass in § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-RefE nur darauf zu achten ist, dass es „eine ausreichende Anzahl“ an Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen ohne physische und kommunikative Zugangsbarrieren gibt. Vielmehr müssen unter Berücksichtigung von § 17 SGB I i. V. m. Artikel 9 UN-BRK alle Dienste und Einrichtungen frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sein.“

§ 38 – Verträge mit Leistungserbringern

Die Bezugnahme auf Frauen mit Behinderungen, insbesondere mit Schwerbehinderungen, bei Verträgen mit Leistungserbringern ist unzureichend. Eine Verpflichtung zur unbedingten Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die Arbeitgeber ist zwingend erforderlich, wobei Frauen entsprechend zu berücksichtigen sind. Der öffentliche Dienst sollte hierbei beispielgebend eine Vorreiterrolle übernehmen.

Kapitel 9 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 42 – 48)

§ 42 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Mit der Streichung folgender Wortgruppe „und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten,“ aus Absatz 3 wird das Hauptziel aller Teilhabeleistungen, somit die Behandlung der "Krankheitsfolgen" einzubeziehen, sprachlich aus dem Gesetz entfernt. Das hat nicht nur redaktionelle, sondern vor allem materielle Folgen zu Lasten der Betroffenen. Die Streichung ist rückgängig zu machen.

§ 47 – Hilfsmittel

Kapitel 13 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§§ 76 – 84)

§ 84 - Hilfsmittel

Der generelle Ausschluss von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens als Hilfsmittel in den genannten Paragraphen kann die Erreichung von Zielen

der Leistungen zur Teilhabe nach § 4 SGB IX Ref-E verhindern. Diese Kosten sollten daher nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles übernommen werden.

Gemäß den §§ 47 & 84 Absatz 1 müssen die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet werden, ihren Leistungskatalog ständig zu überprüfen und dem technischen Fortschritt entsprechend weiter zu entwickeln und anzupassen. Weiterhin sind derzeit bestehende Ungleichbehandlungen aufzulösen, z.B. Übernahme der Kosten für die Batterien für Hörgeräte. Diese Kostenübernahme durch die Krankenkassen stellt eine Gleichbehandlung mit CI-Trägern dar, deren Akkus bzw. Batterien für dieses Hilfsmittel bereits erstattet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zu keiner Ungleichbehandlung von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen führen. Weiterhin sollte die Ausstattung mit Hilfsmitteln nicht weiter an der Wirtschaftlichkeit orientiert werden sondern an der bedarfsgerechten Versorgung der Menschen mit Beeinträchtigungen.

Kapitel 10 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 – 63)

§ 60 - Andere Leistungsanbieter

Kapitel 11 Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (§§ 64 – 74)

§ 66 - Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

Die jeweils genannten Beträge in §§ 60a und 66a i.H.v. 25.000,-€ sollten auf 60.000,-€ zum 01.01.2017 und auf 120.000,-€ zum 01.01.2020 erhöht werden. Es sollte das Ziel sein, das BTHG einkommens- und vermögensunabhängig zu realisieren. Dies sollte für Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, gleich gelten, da sonst eine Ungleichbehandlung vorliegt.

§ 61 - Budget für Arbeit

Durch die aufgenommene Bezugnahme auf § 58 in § 61 ist es Schülerinnen und Schülern unmöglich, unmittelbar nach Schulabschluss ein benötigtes Budget für Arbeit zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Damit wird diesen betroffenen der fließende Übergang in den ersten Arbeitsmarkt erschwert. Dies ist entsprechend im § 58 zu berücksichtigen.

§ 61 – Budget für Arbeit,

Kapitel 12 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75)

§ 75 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung,

Kapitel 13 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§§ 76 – 84)

§ 76 - Leistungen zur sozialen Teilhabe,

§ 78 - Assistenzleistungen,

§ 82 - Leistungen zur Förderung der Verständigung

§ 83 - Leistungen zur Mobilität

Bezugnehmend auf o.g. Paragraphen schließen wir uns der Stellungnahme des DBSV an und Zitieren aus der entsprechenden Stellungnahme vom 15.07.2016. Wir betonen aus dem Verständnis des Vorstandes der AG „Selbst Aktiv Sachsen“, dass diese Punkte nicht nur aus der Sicht von sinnesbeeinträchtigten Menschen, insbesondere von Sehbehinderten, Blinden und Taubblinden, zu verstehen sind.

„Zu § 61 - Budget für Arbeit

Sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber die Absicht verfolgt, verschiedene Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die gesetzliche Verankerung des Budgets für Arbeit, weil dieses - anders als die

alternativen Leistungsanbieter - eine echte Chance für eine inklusive Arbeitsplatzgestaltung i. S. v. Artikel 27 UN-BRK bietet. Der vorgesehene Lohnkostenzuschuss von 75 v.H. des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens aber 40 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV, ist ein richtiger Schritt im Vergleich zu den noch im Arbeitsentwurf vom 18.12.2015 vorgesehenen Richtgrößen, auch wenn diese Beträge in der Praxis kaum für ein auskömmliches Budget sorgen werden. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die 75% nicht aus dem Arbeitgeber-Brutto, sondern aus dem Arbeitnehmer-Brutto ermittelt werden.

Leider sieht die Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 die Möglichkeit abweichender Regelungen nach Landesrecht vor. Damit steht zu befürchten, dass die Länder die maximale Förderung nach unten einschränken, um - gemeinsam mit den sonstigen Unterstützungsleistungen für die Betroffenen - insgesamt nicht über die monatlichen Kosten eines Werkstattplatzes zu kommen. Diese Befürchtung nährt sich auch daraus, dass die Länder keinen Anreiz haben, die Menschen mit einem guten Budget auszustatten, welches sie gleichzeitig aus dem Grundsicherungsbezug entlässt, weil diese Grundsicherungsleistungen nicht sie aufbringen, sondern der Bund. Außerdem bedeutet die Abweichungsmöglichkeit für die Länder ein Auseinanderdriften der Lebensverhältnisse behinderter Menschen, was wir strikt ablehnen. Aus diesen Gründen ist Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Weiterhin sollte dringend evaluiert werden, ob das Budget für Arbeit mit Blick auf die neu eingeführten anderen Anbieter effektive Wirkung entfalten kann, oder ob die alternativen Leistungserbringer sich als Hemmnis entpuppen, weil sie für ausgelagerte Abteilungen größerer Arbeitgeber möglicherweise finanziell attraktiver sein könnten, als die Beschäftigung eines behinderten Menschen mit einem Budget für Arbeit (Beim Budget für Arbeit zahlt der Arbeitgeber immer einen eigenen Lohnkostenanteil). Sollte sich eine derartige Wirkung abzeichnen, wäre im Sinne der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes im Sinne von Artikel 27 UN-BRK dringender Nachsteuerungsbedarf gegeben.

Zu § 75 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Gute Bildung stellt den Schlüssel zu beruflichem Erfolg, aber auch zu gesellschaftlicher Teilhabe dar.

Deshalb wird ihr auch in Artikel 24 UN-BRK eine ausführliche Vorschrift gewidmet.

Begrüßt wird

deshalb ausdrücklich die Aufwertung der Teilhabe an Bildung, in dem eine eigene Leistungsgruppe

geschaffen wird. Im Übrigen sind die im Referentenentwurf getroffenen Regelungen aber kritisch zu

sehen, insbesondere mit Blick auf folgende Aspekte:

Der Referentenentwurf wird dem Anspruch der UN-BRK nicht gerecht. In der Begründung zu § 75

SGB IX-RefE heißt es ausdrücklich: „Die UN-BRK gibt den Vertragsstaaten neben Vorgaben zum

Schulunterricht ferner unter anderem vor, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschul- und

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben und zu diesem Zweck sicherstellen, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden (Artikel 24 Absatz 5 der UN-BRK)“. Dass den Ländern bei der inklusiven Ausgestaltung ihrer Bildungsangebote eine besondere Verantwortung zukommt, dürfte unbestritten sein und bedarf keiner besonderen Ausführungen in der Begründung zum Referentenentwurf. Die Verantwortung der Länder kann sich mit Blick auf unser gegliedertes Sozialleistungssystem aber vorrangig nur auf eine Anschlussfähigkeit der Angebote beziehen, d. h., die grundsätzlich inklusiv auszurichtenden Bildungsangebote. Die angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall - und nichts Anderes sind die individuellen Leistungen für Bildung nach diesem Buch - müssen ebenfalls dem Recht auf chancengleiche und benachteiligungsfreie Teilhabe an Bildung aus Artikel 24 UN-BRK entsprechen und bundesweit einheitlich geregelt sein. Die bundesweit einheitliche Ausgestaltung der spezifischen individuellen Unterstützungsleistungen ist unbedingt über ein einheitliches Rehabilitationsrecht abzusichern, denn ansonsten haben behinderte Menschen allein wegen ihrer Behinderung keine vergleichbaren Bildungschancen. Es ist sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen, wie z. B. Hilfsmittelversorgung oder Informations- und Kommunikationsunterstützung auch für die Teilhabe an lebenslangem Lernen getroffen werden. Diesen Vorgaben kann § 75 SGB IX-RefE entsprechen, wenn man die Öffnungsklausel des Leistungskatalogs in Absatz 2 im Sinne der UN-BRK auslegt, wobei zur Rechtssicherheit wünschenswert wäre, dass das klare Bekenntnis zur Chancengleichheit im Sinne von Artikel 24 UN-BRK gleich im Gesetzeswortlaut verankert wird, so, wie dies im Arbeitsentwurf mit Stand 18.12.2015 bereits angedacht war. Soweit durch den Wegfall der Eingliederungshilfeverordnung weitere Konkretisierungen des Umfangs der Leistungen zur Teilhabe an Bildung für erforderlich gehalten werden, sind diese in § 75 SGB IX-RefE einheitlich für alle Rehabilitationsträger zu treffen. Angesprochen sind hier klarstellende Regelungen zu personellen und technischen Hilfen bzw. therapeutischen und sonstigen Maßnahmen ebenso, wie solche für Praktika und Auslandsaufenthalte. Zu Absatz 2 Nr. 1 - vorschulische und schulische Bildung: Es ist gesetzlich klarzustellen, dass

schulische Bildung in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist. Ansonsten kann und wird eine gleichberechtigte inklusive Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher nicht gelingen. Die Hilfen für eine angemessene Schulbildung müssen damit für alle schulischen Angebote zur Verfügung gestellt werden, das heißt, nicht nur für unterrichtliche Angebote im strengen Sinn, sondern selbstverständlich auch für außerunterrichtliche Angebote, wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangebote (zum Beispiel Offener Ganztage), die Teilnahme an Klassenfahrten, Schulpraktika und Schularbeitsgemeinschaften. Diese Aufgabenstellung muss für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen gelten. Abweichendes und einschränkendes Sonderrecht, etwa für die Träger der Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe darf es nicht geben, wenn alle behinderten Kinder und Jugendlichen gleiche Bildungschancen wie nicht behinderte Kinder und Jugendliche haben sollen.

Zu Absatz 2 Nrn. 2-4 - schulische Berufsausbildung, Hochschulbildung und schulische berufliche Weiterbildung: Sowohl der Deutsche Behindertenrat (DBR) als auch das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) haben gefordert, die Leistungen der Hilfen für eine angemessene schulische Berufsausbildung einschließlich des Hochschulbesuchs (bisher § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) in die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einzubinden, sofern diese der beruflichen Qualifizierung, Weiterbildung bzw. Umschulung dienen. Hintergrund war und ist die Tatsache, dass klassische betriebliche Ausbildungsgänge zunehmend von akademisch geprägten Ausbildungen oder dualen Studiengängen abgelöst werden und es keinen Grund gibt, die behinderungsbedingten Fachleistungen nicht unter dem Dach der Rehabilitationsträger zu organisieren, die für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständig sind. Dieser Reformansatz hätte die Eingliederungshilfe entlastet, er hätte bestehende Schnittstellen reduzieren können und er wäre eine Chance gewesen, um akademisch geprägte Ausbildungsgänge auch im Rahmen beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen während des Berufslebens stärker als bisher zu etablieren. Diesem Weg ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt, was wir sehr bedauern. Um bereits bestehende Angebote nicht noch einzuschränken, ist es erforderlich, dass die Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls für Leistungen

zur Teilhabe an Bildung zuständig sein können. § 6 Absatz 1 Nrn. 2 und 4 sind daher jeweils um § 5

Nr. 4 zu ergänzen. Die in § 75 Absatz 2 Satz 2 RefE erfolgte Hervorhebung, dass die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 die Leistungen für Bildung im Rahmen der Teilhabe am

Arbeitsleben erbringen können, erweckt ansonsten im Umkehrschluss den Eindruck, dass diese

Möglichkeit für die weiteren Rehabilitationsträger ausgeschlossen sein soll. Vielmehr sollte – im Sinne

des Vorschlags des DBR und des FbJJ - die für die Träger der Unfallversicherung bereits umgesetzte

Zuweisung der Leistungen für Bildung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und

andererseits zu denjenigen der sozialen Teilhabe beispielgebend sein.

Zu Absatz 2 Nr. 4: In Nr. 4 sollte neben der schulischen auch die hochschulische und vergleichbare

Weiterbildung umfasst werden.

Letztlich ist sicherzustellen, dass der benachteiligungsfreie und chancengleiche Zugang zu Leistungen

der Bildung auch im Rahmen der Eingliederungshilfe uneingeschränkt möglich ist (siehe hierzu unsere

Ausführungen zu § 112 SGB IX-RefE).

Zu § 76 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Zu Absatz 1: Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt neu zu fassen: „(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden

erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu sichern, zu

ermöglichen oder zu erleichtern sowie Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder zu

mindern.“

Das ist erforderlich, um den sekundärpräventiven Ansatz in § 55 SGB IX i. V. m. § 4 Nr. 1 „eine

Verschlimmerung zu verhüten“ auch im reformierten Recht zu erhalten und auch, um Pflegebedürftigkeit - wie bisher - nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Zu Absatz 2:

- es wird eine Nr. 9 ergänzt „Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen

Leben“: Mit der Einführung dieser Leistung im SGB IX im Jahr 2001 war für viele Menschen

mit Behinderung eine Verbesserung der Situation verbunden. Gegenüber den Trägern der

Eingliederungshilfe brauchten sie nicht mehr begründen, ob sie ein Recht auf einen Kinobesuch oder den Besuch einer Veranstaltung haben, die der Geselligkeit dient.

Es ging

vielmehr darum, in welchem Umfang diese Hilfe gewährt wird. Die

Auseinandersetzungen zu

diesen Leistungen sind äußerst konfliktbesetzt und der Legitimationsdruck für Menschen mit

Behinderung hoch, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen. Diese Leistungen

sollen künftig in den Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX-RefE aufgehen. Die Abbildung in den Assistenzleistungen wird der Bedeutung dieser Leistungen jedoch nicht gerecht, weil diese Zuordnung unzureichend ist. Sie können vielmehr z. B. eine Hilfsmittelversorgung oder Mobilitätshilfen erforderlich machen.
- es wird eine neue Nr. 10 ergänzt „Leistungen zur Ausübung eines Wahl- und Ehrenamtes“:
(siehe hierzu unsere Ausführungen zu § 78 Absatz 5 SGB IX-RefE)

Zu § 78 - Assistenzleistungen

Zu Absatz 1 und 2: In § 78 Absatz 1 wird ausgeführt, dass Assistenzleistungen der Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung dienen. Dieses Verständnis ist deutlich verengt und mit der UN-BRK nicht vereinbar. Vielmehr muss es um die Absicherung der selbstbestimmten Lebensführung gehen. Dass, was der Entwurf im Übrigen unter „Assistenz“ versteht, ist persönliche Unterstützung und sollte auch so benannt werden, denn persönliche Assistenz ist im Gegensatz dazu eine Leistungsform, in der die Unterstützung erbracht werden kann. Nach Absatz 1 Satz 2 wird das Recht des Berechtigten zur selbständigen Gestaltung über Art, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Assistenzleistung an den Inhalt des Teilhabeplanes nach § 19 SGB IX-RefE gebunden. Das gewährt den Rehabilitationsträgern einen Einfluss auf die Leistungsausführung und schränkt damit das Selbstbestimmungsrecht der Berechtigten erheblich ein. Die in Absatz 1 Satz 3 vorgenommene Unterscheidung nach „einfachen“ Assistenzleistungen (Handreichungen) und qualifizierten Assistenzleistungen (Anleitung/Befähigung), erscheint überdies vollkommen ungeeignet, um die Erbringung bedarfsgerechter Leistungen sicherzustellen, sondern es drohen im Gegenteil erhebliche Leistungseinschränkungen bzw. Leistungslücken. Der letzte Halbsatz des Absatzes 2, der die qualifizierten Assistenzleistungen näher definiert, bezieht beispielsweise die sportlichen und kulturellen Aktivitäten ein. Eine gleichlautende Zielstellung scheinen die Assistenzleistungen i. S. v. Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 indes nicht zu verfolgen. Vielmehr lässt die Beschreibung der einfachen Assistenzleistungen die deutliche Nähe zum Begriff der Pflegebedürftigkeit vermuten und die damit verbundene Gefahr, dass erforderliche Assistenzleistungen für Freizeit, Kultur und Sport nicht als

einfache Assistenz vorgesehen sind. Das ist umso problematischer, als künftig im häuslichen Bereich vorrangig die Leistungen der Pflegeversicherung und dem Folgend der Hilfe zur Pflege greifen sollen. Es droht damit eine deutliche Verschlechterung für die Menschen, die auf Unterstützung im Bereich Freizeit, Kultur und Sport angewiesen sind, weil sie diese mit Verweis auf den teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff weder gesondert als Pflegehilfe, noch über die Eingliederungshilfe erhalten dürften. Die Differenzierung nach einfacher und qualifizierter Assistenz wird überdies faktisch mit einem differenzierten Vergütungsniveau verbunden sein. Damit besteht die große Befürchtung, dass durch die Differenzierung möglichst nur niederschwellige Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Frage, welchen Unterstützungsbedarf ein behinderter Mensch hat, darf nicht mit der Frage der Vergütung der Assistenz verknüpft werden – auch nicht mittelbar. Vielmehr muss im Vordergrund der individuelle Bedarf stehen, der durch bedarfsgerechte Leistungen zu decken ist. Erst im zweiten Schritt ist die leistungsgerechte Vergütung zu klären.

Taubblinde Menschen: Der Assistenzbegriff im § 78 SGB IX-RefE ist gänzlich ungeeignet, um die spezifischen Bedarfe taubblinder Menschen abbilden zu können. Insbesondere die Unterscheidung in einfache und qualifizierte Assistenz lässt befürchten, dass notwendige Unterstützung zur Deckung des taubblindenspezifischen Bedarfs nicht zur Verfügung gestellt wird. Qualifizierte Assistenz im Sinne von § 78 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX-RefE wird als pädagogisch anleitend bzw. psychosozial unterstützend verstanden. In der Begründung zu § 78 heißt es: „Diese qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit dem Menschen alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Menschen sollen angeregt werden, Handlungen selbständig zu übernehmen.“ Andererseits heißt es in der Begründung zu § 116 betreffend die Assistenzleistungen in Nr. 1: „Es handelt sich hierbei um einfache wiederkehrende Leistungen. Hierzu gehören zum einen Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und zur Begleitung des Menschen mit Behinderungen. Da diese keine besondere Qualifikation erfordern, soll die leistungsberechtigte Person damit beispielsweise auch Freunde oder Nachbarn betrauen und ihnen dafür einen kleinen Geldbetrag geben können.“

Taubblindenassistenten benötigen aber immer ein hohes Maß an Qualifikation. Es handelt sich jedoch um Qualifikation, die nicht pädagogisch anleitende Natur, sondern schlicht zur Kommunikation erforderlich ist und damit nichts mit der qualifizierten Assistenz im Sinne des Referentenentwurfs zu tun hat. Beispiel: Eine einfache Unterstützungsleistung beim Einkauf kann bei einem taubblinden Menschen eine qualifizierte Assistenz (in der Kommunikation und der Anwendung spezieller Begleitetechniken geschult) erforderlich machen, die aber nicht zum Preis einer ungelerten, Handreichungen ausführenden Kraft erhältlich ist. Da hilft es auch nicht, wenn in § 124 Absatz 2 Satz 2 SGB IX-RefE als Voraussetzung bei der Festlegung des geeigneten Personals die spezifischen Kommunikationserfordernisse benannt werden, denn diese Norm kommt nur im Falle einer Leistungserbringung aufgrund des anzuwendenden Vertragsrechts zum Tragen, nicht aber im Rahmen des individuellen Rechtsanspruchs auf Assistenzleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 78 SGB IX-RefE. Die Situation wird für taubblinde Menschen noch dadurch erschwert, dass das neu vorgesehene Merkzeichen nur „aHS“ für außergewöhnlich hörsehbehindert heißen soll und die Praxis bereits gezeigt hat, dass der taubblindenspezifische Bedarf allzu häufig nicht anerkannt und gerade bei geringem Hör- und/oder Sehvermögen eine die schwerwiegende Beeinträchtigung verharmlosende Leistungserbringung veranlasst wurde. Dies droht sich mit der begrifflichen Bagatellisierung fortzusetzen.

Zu Absatz 3: Positiv ist zu bemerken, dass eine gesetzliche Klarstellung für die Erbringung von Elternassistenz und begleiteter Elternschaft aufgenommen wurde.

Zu Absatz 5: Mit der Regelung sollen behinderte Menschen dabei unterstützt werden, sich ehrenamtlich zu engagieren; allerdings werden hierfür erforderliche Assistenzleistungen nur im Umfang einer Aufwandspauschale für familiäres oder nachbarschaftliches Engagement getragen. Es ist an sich schon falsch, eine Regelung zum ehrenamtlichen Engagement in § 78 zu treffen. Erforderlich wäre vielmehr eine Zuordnung zum offenen Leistungskatalog in § 76 SGB IX-RefE, denn ehrenamtliches Engagement macht nicht in jedem Fall Assistenzleistungen erforderlich, sondern erforderlich sein kann u. a. auch eine Hilfsmittelausstattung oder Unterstützung bei der Mobilität zu

diesem Zweck. Dies ist insbesondere bei blinden und sehbehinderten Menschen der Fall. Die in § 76

SGB IX-RefE zu regelnden Leistungen müssen darüber hinaus auch Unterstützung im

Zusammenhang mit der Ausübung eines Wahlamtes umfassen, um die gleichberechtigte Partizipation

am politischen und öffentlichen Leben i. S. v. Artikel 29 UN-BRK zu ermöglichen. Der in § 78 Absatz 5

jedenfalls zum Ausdruck kommende Gedanke, über die Vergütung Lebensbereiche erster und zweiter

Klasse festzulegen, wird strikt abgelehnt, weil dies den menschenrechtlichen Garantien der vollen,

wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe diametral entgegensteht.

Zu § 82 - Leistungen zur Förderung der Verständigung

In § 82 Satz 1 SGB IX-RefE sind die Wörter „aus besonderem Anlass“ zu streichen. Taubblinde

Menschen benötigen nicht nur zu besonderen Anlässen, sondern ständig im Alltag Unterstützung bei

der Kommunikation. Wird ihnen diese Unterstützung verwehrt, dann haben sie keinerlei Möglichkeit

der unmittelbaren Kommunikation mit anderen Menschen. Die absolute Isolation mit schwerwiegenden gesundheitlichen Begleiterscheinungen ist die Folge. Ein menschenwürdiges Leben

ist unter diesen Umständen nicht möglich.

Zu § 83 - Leistungen zur Mobilität

Unterstützt wird, dass die Leistungen zur Mobilität in einer eigenen Vorschrift geregelt werden sollen.

Allerdings werden die Leistungen ausschließlich auf Beförderungsdienste und Kraftfahrzeughilfe

begrenzt und an Kriterien geknüpft, die den individuellen Bedarfslagen der Menschen nicht gerecht

werden. Insbesondere bleibt der Bedarf sinnesbehinderter Menschen völlig unberücksichtigt.“

§ 84 - Hilfsmittel

Es fehlt die ausdrückliche Regelung im Gesetzestext, dass der Hilfsmittelbegriff möglichst weit zu fassen ist (siehe § 9 Eingliederungshilfeverordnung)

Teil II

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen – Eingliederungsrecht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 90 – 98)

§ 90 - Aufgabe der Eingliederungshilfe

Die neu gefassten Aufgaben der Eingliederungshilfe sind nicht dazu geeignet, die UNBRK uneingeschränkt umzusetzen. Die Neufassung der Aufgaben, gleichzeitig keine ausreichende rehabilitative Ausrichtung mehr, wird dazu führen, dass bisher erbrachte Leistungen wegfallen. Dies lehnen wir ab.

So wird zum Beispiel im Absatz 4 des § 90 die Hochschulbildung als Aufgabe nicht erwähnt. Gerade im Bereich der Hochschulbildung wird die alte, bisher sehr restriktive Handhabung für die Gewährung von Eingliederungshilfe fortgeschrieben.

§ 91 - Nachrang der Eingliederungshilfe

Die in diesem Paragraphen entstehende Ungleichbehandlung wird von uns abgelehnt. Im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen des DBSV an und zitieren aus der Stellungnahme vom 15.07.2016 wie folgt:

„Zu § 91 - Nachrang der Eingliederungshilfe

Der Vorrang der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Vergleich zu den Leistungen der Eingliederungshilfe wird abgelehnt. Gem. Absatz 3 sollen im häuslichen Umfeld die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII künftig den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehen, es sei denn, die Ziele der Eingliederungshilfe stehen bei der Erfüllung der Aufgaben im Vordergrund. Auch wenn der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff suggeriert, teilhabeorientiert zu sein, so ist Teilhabeorientierung nicht mit voller und wirksamer Teilhabe gleichzusetzen. Hinzu kommt, dass weder im SGB XI, noch im SGB XII die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe als Leistungsziel formuliert ist. Welchen Schwerpunkt eine Leistung hat, darf aber schon deshalb formal nicht festgelegt werden, weil jeder Mensch mit Behinderung ein Recht auf Teilhabe hat und ansonsten auch das Prinzip „Rehabilitation vor Pflege) gänzlich aufgegeben würde. Mit einer solchen Zuordnung der Hilfen in Pflege oder Teilhabe wird vor allem für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf eine Selektion in teilhabe-/förderfähige und nichtteilhabe-/nichtförderfähige Menschen vorgenommen werden. Es droht ein Abschieben der Betroffenen in die Pflegehilfe. Das ist schon deshalb problematisch, weil die Hilfen zur Pflege mit Blick auf das parallel zur Verabschiedung anstehende PSG III erstmals eine Deckelung der zu erbringenden Leistungen vorsehen und im Rahmen der Hilfen zur Pflege auch keine Leistungen z. B. für die Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben erbracht werden. Darüber hinaus werden Menschen, die auf Leistungen der Pflege und Eingliederungshilfe angewiesen sind, weiterhin in der Abhängigkeit der Sozialhilfe verbleiben, mit der Folge, dass ein wesentliches Ziel der Reform nicht erreicht wird: Die Menschen mit Behinderung aus dem Fürsorgesystem herauszuholen. Diese Befürchtung nährt sich vor allem auch aus dem Umstand, dass bei Erwerbstätigen unterschiedliche Maßstäbe bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen gelten und die Hilfen zur Pflege hier deutlich ungünstiger ausgestaltet sind bzw. sich für die Kommunen vorteilhaft auswirken. Durch das unterschiedliche Vorrang-Nachrang-Verhältnis von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen im häuslichen Umfeld und im gemeinschaftlichen Wohnen, verbunden mit der unterschiedlichen Heranziehung von Einkommen und Vermögen, entsteht sogar die absurde Situation, dass es finanziell gesehen für behinderte Menschen sinnvoller sein kann, in einer gemeinschaftlichen Wohnform zu leben. Anders als beim Leben in der eigenen Häuslichkeit findet beim gemeinschaftlichen Wohnen nämlich die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung ausschließlich unter den deutlich günstigeren Spielregeln der Eingliederungshilfe statt (Vermögensgrenze bei ca. 50.000 € und keine Berücksichtigung des Partnereinkommens). Diese Unterscheidung widerspricht dem Ziel der Inklusion. Eine unterschiedliche Behandlung beider Fallkonstellationen ist auch weder sachlich begründbar, noch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz behinderter Menschen vereinbar.“

§ 94 - Aufgaben der Länder Absatz 5 Satz 2

Verbände der Leistungserbringer und von Menschen mit Behinderungen müssen einbezogen werden.

Kapitel 2 Grundsätze der Leistungen (§§ 99 – 108)

§ 99 - Leistungsberechtigter Personenkreis

Hinsichtlich dieses Paragraphen sehen vor allen Verbände von sinnesbeeinträchtigten Menschen in der Zukunft nach Inkrafttreten des BTHG eine erhöhte Gefahr der Benachteiligung von Menschen speziell mit diesen Beeinträchtigungen.

In Übereinstimmung mit der Erklärung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Bundes- und Landesebene schließen wir uns dem Wortlaut zu § 99 an und zitieren aus der Erklärung vom 10.11.2016 wie folgt:

„Die Umstellung auf die internationale Klassifizierung von Behinderung (ICF) ist richtig und

entspricht unseren Forderungen und der UN-Behindertenrechtskonvention.

Jedoch ist die Festlegung im Gesetz auf einen notwendigen Unterstützungsbedarf nach ICF

in fünf beziehungsweise drei von neun Lebensbereichen willkürlich. Ein Ermessensspielraum

reicht nicht aus. Bevor eine Festlegung stattfindet, muss eine Evaluation erfolgen.

Die

Festlegung kann in einer Verordnung geregelt werden und muss nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Keinem Menschen mit Behinderung dürfen

Teilhabeleistungen

durch die willkürliche Vorfestlegung im Gesetz vorenthalten werden.“

Wir geben zu bedenken, dass diese Regelungen u.U. nicht konform zum deutschen Grundgesetz Artikel 3 sind.

Weiterhin lehnen wir es konsequent ab, dass laut § 99 Absatz 4 nur noch denjenigen Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Eingliederungshilfe erhalten sollen, die „werkstattfähig“ sind. Dies wird aus dem Verweis auf § 58 SGB IX Ref-E deutlich. Gleichzeitig ist § 111 ebenfalls abzulehnen, da hier noch Leistungen für Menschen vorgesehen sind, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. in einem Integrationsbetrieb haben.

Zu § 99 könnten Zitate aus vielen Erklärungen und Stellungnahmen entnommen werden. Sie haben alle den gleichen Tenor.

§ 101 - Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland

Deutsche Bürger, die in deutschen Unternehmen oder Behörden im Ausland arbeiten, sollen den Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG erhalten. Diese Unternehmen bzw. Behörden dürfen nicht aus ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren MitarbeiterInnen mit Beeinträchtigungen entlassen werden.

§ 102 - Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 102 Absatz 2 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 90 SGB IX-RefE verwiesen.

§ 103 - Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen

Dieser Paragraph schränkt das Recht auf Teilhabe in allen Bereichen des Lebens ein. Teilhabeleistungen dürfen auf Grund des zu gewährenden Umfangs nicht eingeschränkt werden. Die hier erfolgte Altersbeschränkung ist nicht aus der UNBRK

ableitbar. Die Erweiterungen der pauschalisierten Leistungen nach §43a SGB XI auf Menschen, die ambulant betreut werden, lehnen wir ab, da dies den Auftrag aus der UNBRK verhindert.

§ 104 - Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

In Übereinstimmung mit der unter § 99 genannten Erklärung zitieren wir wie folgt:

„Niemand darf aufgrund seiner Behinderungen gezwungen werden, in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zu leben. Das ist nach Artikel 19 der UNBehindertenrechtskonvention

von Deutschland anerkanntes Menschenrecht. Dass es für Menschen mit Behinderungen weiter zumutbar sein soll, auf ein Wohnheim verwiesen zu

werden und dort zu verbleiben, ist ein Verstoß gegen die UNBehindertenrechtskonvention.

Im Gesetz muss der Vorrang inklusiver Leistungen verankert werden - so wie bisher der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“.“

In der Stellungnahme des DBSV vom 15.07.2016 wird dazu ausgeführt:

„I In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „angemessen“ durch das Wort „berechtigt“ zu ersetzen. Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen. Es ist aus unserer Sicht kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe ein im Vergleich zu § 8 SGB IX-RefE verengtes Verständnis des Wunsch- und Wahlrechtes notwendig sein soll.

Absatz 3 enthält eine Zumutbarkeitsprüfung, die den Inhalt von § 13 Absatz 1 SGB XII teilweise übernimmt. Allerdings greift die neue Zumutbarkeitsregelung die bisherige Regelung für die Prüfung des Vorrangs - Wohnen in der eigenen Häuslichkeit vor Wohnen in der Gemeinschaft (alt: ambulant vor stationär) - nicht als Leitmotiv der Entscheidung auf. Als weitere und im Vergleich zum bisherigen § 13 SGB XII verschärfte Prüfkriterien werden nunmehr die „Umstände und Verhältnisse des Sozialraumes sowie die eigenen Kräfte und Mittel“ einbezogen.

Das ist im Vergleich zu § 13 SGB XII eine weitere Einschränkung, die die Selbstbestimmungsrechte behinderter Menschen in Frage stellt.

Wenn die Zumutbarkeit überhaupt eine Rolle spielen soll, dann muss diese im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. Die Zumutbarkeit ist insbesondere für den Ort der Leistungserbringung relevant. In diesem Zusammenhang wäre diese dann immer unter Berücksichtigung von Artikel 19 UN-BRK zu interpretieren.“

Kapitel 4 Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111)

§ 111 - Leistungen zur Beschäftigung

Gem. § 90 Absatz 3 SGB IX-RefE ist besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern. § 111 sieht in einem geschlossenen Leistungskatalog ausschließlich Leistungen für Menschen vor, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt haben.

Der Träger der Eingliederungshilfe beweist damit ein deutlich verengtes Verständnis von Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, dass mit Teil 1, Kapitel 10 SGB IX-RefE fast nichts mehr gemein hat. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind damit gleichzeitig auch nicht mehr unterstes soziales Auffangnetz für die Menschen, die

von keinen anderen Rehabilitationsträgern Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können – z. B. junge Selbstständige. Damit es künftig nicht zu Leistungseinschränkungen kommt, müssen, wie bisher auch, alle Leistungen des zehnten Kapitels des ersten Teils als mögliche Leistungen zur Verfügung stehen. Durch den Nachrang der Eingliederungshilfe sind Doppelleistungen ausgeschlossen.

Kapitel 5 Teilhabe an Bildung (§ 112)

§ 112

Hier Schließen wir uns in Übereinstimmung damit, dass allen Menschen ungehinderter Zugang zu Bildung gewährt werden muss, der Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes vom 18.05.2016 an und zitieren wie folgt:

„Zusätzliche Eignungsprüfung für Studierende mit Behinderungen

Als Bedingung für die Gewährung von Hilfen sieht § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (neu) in Fortschreibung bestehender diskriminierender Regelungen vor, dass Hilfen nur dann geleistet werden, wenn der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht. Die Leistungsgewährung bedarf daher – zusätzlich zur bereits vorliegenden Hochschulzugangsberechtigung und der Hochschulzulassung – „die Einschätzung der Fähigkeit ... zur Absolvierung einer ... hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf“ (s. Begründung zu § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (neu)). Dieses kommt einer zusätzlichen, sachfremden Eignungsprüfung für Studierende mit Behinderungen gleich. Den Leistungsträgern wird damit eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Studien- und Berufswahl für Menschen mit Behinderungen zugesprochen.

Das DSW hält es vielmehr für erforderlich sicherzustellen, dass den Studierenden ihre bei-hinderungsbedingt notwendigen individuellen Unterstützungsleistungen ohne ein zusätzliches – über die formalen Studienanforderungen hinausgehendes und die Befähigung für ein Hochschulstudium oder die Berufsaussichten hinterfragendes – Prüfverfahren durch hoch-schulfremde Instanzen bewilligt werden.“

Der DBSV führt hierzu wie folgt aus:

„§ 90 Absatz 4 schränkt die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Bereich Bildung unangemessen und im Widerspruch zu Artikel 24 UN-BRK ein. Gem. § 90 Absatz 4 ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Auffällig ist zunächst, dass die hochschulische Aus- und Weiterbildung nicht ausdrücklich dem Aufgabenkreis zugewiesen ist, mit Blick auf § 112 aber davon auszugehen sein dürfte, dass diese umfasst sein soll. Durch § 90 Absatz 4 SGB IX-RefE wird behinderten Menschen die chancengleiche Teilhabe an Bildung i. S. v. Artikel 24 UN-BRK nach den Sonderregelungen der Eingliederungshilfe verwehrt. Assistenz für z. B. die Teilnahme an einem Volkshochschulkurs oder auch nur die im Rahmen moderner Berufsbiographien üblichen ständigen

Weiterbildungserfordernisse bleiben vollkommen unberücksichtigt. Weil es keine anderen zuständigen Träger gibt, die für den angesprochenen Personenkreis Leistungen erbringen könnten, verstößt der Gesetzgeber hier klar gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, in dem er angemessene Vorkehrungen für bestimmte Bildungsbereiche von vornherein ausschließt. Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen ist Teil des Verbots von Diskriminierung i. S. v. Artikel 5 UN-BRK und auch ohne direkte Transformation in die Sozialgesetzgebung unmittelbar anzuwendendes Recht.

Zu § 112 Absatz 1: Die Leistungen für Bildung müssen auch für Eingliederungshilfeberechtigte in einem offenen und umfassenden Leistungskatalog ausgestaltet sein. Da es keinen sachlichen Grund gibt, vom Leistungsumfang in § 75 RefE abzuweichen, ist auf dessen Absatz 2 zu verweisen. Außerdem ist Satz 2 zu streichen. Es ist vollkommen unangemessen, die Leistungen gem. § 112 Absatz 1 nur zu erbringen, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte nach der Gesamtplanung das Teilhabeziel erreicht. Im Rahmen der Gesamtplanung würde damit von einem Träger, der keine Entscheidungskompetenz betreffend den schulischen Werdegang oder die berufliche Eingliederung haben kann, Einfluss auf Bildungsverläufe, die Berufswahl und damit letztlich die individuelle Lebensplanung genommen. Die Selbstbestimmungsrechte behinderter Menschen werden damit im Sinne bevormundender Eingriffe in private Lebensentscheidungen ausgehebelt. Gleichzeitig werden damit an behinderte Menschen deutlich strengere Anforderungen an den Zugang zu Bildungsangeboten als für nicht behinderte Menschen gestellt. Während nicht behinderte Menschen nur die erforderliche Qualifikation nachweisen müssen (z. B. ein bestimmter Notendurchschnitt für ein Studium) maßt sich eine Gesamtplanung hier an, darüberhinausgehend die Teilhabeziele zu bewerten. Das schränkt die Berufswahlfreiheit massiv und vollkommen unzulässig ein.

Zu § 112 Absatz 2: § 112 Absatz 2 ist zu streichen. Es handelt sich um wesentliche Einschränkungen des Rechts auf den gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung gem. Artikel 24 Absatz 5 UN-BRK und damit letztlich zur Einschränkung der Berufswahlfreiheit i. S. v. Artikel 12 GG. Außerdem fallen die Einschränkungen sogar noch hinter erreichte Standards in der Rechtsprechung zurück. Bildungsverläufe und Berufsbilder ändern sich grundlegend. Lebenslanges Lernen ist im modernen Berufsalltag eine Selbstverständlichkeit. Damit sich auch behinderte Menschen diesen Herausforderungen stellen können, ist das Leistungssystem vielmehr deutlich besser als bisher an moderne Bildungsverläufe anzupassen. Die Bindung jedenfalls an irgendwelche zeitlichen Zusammenhänge oder eine Bewertung über z. B. einen Fachwechsel verbieten sich vor diesem Hintergrund.

Zu § 112 Absatz 3: Absatz 3 umfasst eine Konkretisierung der für schulische und hochschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zu gewährenden Leistungen. Auch wenn nicht erkannt werden kann, weshalb es für die Träger der Eingliederungshilfe hier eines Sonderrechts bedarf (die Konkretisierung der Leistungen sollte bereits in § 75 SGB IX RefE erfolgen) ist zumindest sicherzustellen, dass die Leistungen in § 112 Absatz 3 in einem offenen Katalog aufgeführt werden. Zur Verfügung stehen müssen die individuell erforderlichen Unterstützungsleistungen, die den gleichberechtigten Zugang zu allen mit dem Bildungsweg erforderlichen oder üblichen Aktivitäten einhergehen. Das schließt die Teilnahmemöglichkeit an allen, d. h. auch die über die Pflichtveranstaltungen hinausgehend besuchten Bildungsangebote im Kontext der Ausbildung, erforderlichen und üblichen Praktika oder Auslandsaufenthalte selbstverständlich ein.

□ So fehlt bislang etwa eine Regelung zur Hilfsmittelversorgung für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, zumal in allen anderen Leistungsgruppen entsprechende Regelungen zur Hilfsmittelversorgung vorgesehen sind und ansonsten im Umkehrschluss - insbesondere auch zu § 111 Absatz 2 SGB IX-RefE - der Eindruck entsteht, dass im Bereich der Teilhabe an Bildung keine Hilfsmittelversorgung möglich ist. Für Menschen mit Seh- oder Hörschwerhörigkeit jedenfalls ist sie unabdingbar. In der Begründung zu § 75 RefE heißt es zwar, dass zum Ausgleich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs dem Lernenden kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel gewährt werden können, doch ist dies nicht im Gesetzeswortlaut abgebildet und schon gar nicht in dem verengten § 112 RefE. Einer Regelung bedarf es sowohl für Bildungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1, als auch für solche nach Absatz 1 Nr. 2.

□ Praktika und Auslandsaufenthalte erhalten im Rahmen berufsqualifizierender Abschlüsse für die spätere berufliche Tätigkeit und eine dauerhafte Integration in das Erwerbsleben eine immer größere Bedeutung. Das trifft gerade für blinde und sehbehinderte Menschen zu, weil sie aufgrund ihrer Behinderung während des Studiums häufig keinerlei Erfahrungen in einem Nebenjob etc. sammeln können. Daher ist die Regelung in § 112 Absatz 3 Nr. 2, dass Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, viel zu eng. Vollkommen fehlen Auslandspraktika- oder -semester. Die Regelung sollte dabei die Ableistung von Praktika, welche für die angestrebte berufliche Tätigkeit oder die Berufszulassung üblich oder erforderlich ist, sowie eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen dieser Ausbildung einbeziehen.

Heranziehung von Einkommen und Vermögen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung:

□ Nicht akzeptabel ist, dass durch die im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgte Trennung der Fachleistungen von den Hilfen zum Lebensunterhalt eine deutliche Schlechterstellung der Familien droht, deren blinde, sehbehinderte oder taubblinde Kinder eine Internatsschule besuchen. Hier fällt die Beschränkung des Kostenbeitrages für die Internatsunterbringung auf die häusliche Ersparnis mit dem Erreichen der Volljährigkeit weg (s. § 142 SGB IX-RefE). Der Anteil der Internatsunterbringung, der den HULL-Leistungen zugeordnet wird, würde damit von den Leistungsberechtigten ab Erreichen der Volljährigkeit selbst zu zahlen sein. Zudem drohen an dieser Stelle Leistungslücken in Bezug auf die Hilfen zum Lebensunterhalt. Vielmehr sollte die Einheitlichkeit der Leistung bis zum Abschluss der laufenden Maßnahme (z. B. bis zum Abitur) bestehen bleiben.

□ Kritisiert wird ferner, dass privilegierte Leistungen der Eingliederungshilfe, die bisher von der Einkommens- und Vermögensanrechnung ausgenommen waren, in § 138 RefE nicht uneingeschränkt fortgeschrieben werden sollen. Angesprochen ist die schulische Ausbildung zu einem Beruf (bisher § 92 Absatz 2 Nr. 4 SGB XII). Betroffen von dieser Einengung sind gerade Schüler, die in einer Blinden- und Sehbehindertenschule mit Internatsunterbringung eine vollschulische Berufsausbildung absolvieren. Der Kostenbeitrag wäre nicht mehr auf die häusliche Ersparnis begrenzt. Das bedeutet eine wesentliche Belastung für Familien, denn diese müssten nicht nur für den Lebensunterhalt der Kinder und Jugendlichen im Internat voll aufkommen, sondern sie müssten ihr Einkommen und Vermögen auch für die erforderlichen Fachleistungen aufbringen. Das schränkt mittelbar die ohnehin schon durch die Behinderung eingeschränkten Berufswahlmöglichkeiten der Jugendlichen ein.

Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung und mit Blick auf die Tatsache, dass es keinen fachlichen Grund gibt, weshalb bei einer betrieblichen Berufsausbildung die behinderungsbedingt notwendigen Fachleistungen einschließlich erforderlicher Hilfsmittel und technischer Arbeitshilfen durch die Bundesagentur für Arbeit einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden, während die behinderungsbedingten Fachleistungen für die Durchführung einer vollschulischen Ausbildung oder Hochschulbildung nur zum Tragen kommen, wenn bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden, ist es dringend angezeigt, Leistungen zur Teilhabe an Bildung generell einkommens- und vermögensfrei zu stellen. Dies gilt umso mehr, als an Fachschulen, Fachhochschulen und im Studium an einer Universität erworbene Abschlüsse eine immer größere Bedeutung im Arbeitsleben spielen und teilweise klassische Ausbildungen durch Studiengänge ersetzt (z. B. Physiotherapie) werden. Das gilt aber auch vor dem Hintergrund, dass Abiturienten durch die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre häufig noch minderjährig sind, wenn sie ihr Studium beginnen. Die Eltern dieser Jugendlichen haben damit erhebliche finanzielle Nachteile, weil sie vorrangig ihr gesamtes Einkommen und Vermögen für die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung ihrer Kinder zusätzlich zu deren Lebenshaltungskosten tragen müssen, um ihnen eine berufliche Zukunft zu ermöglichen. Gerade zu Beginn der Ausbildung fallen erhebliche Kosten, etwa für die oft mehrere Tausend Euro teure Hilfsmittelausstattung an. Damit kann nicht mehr von gleichen Bildungschancen behinderter Jugendlicher gesprochen werden.“

Kapitel 6 Soziale Teilhabe (§§ 113 – 125)

§ 113 - Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Absätze 1 bis 3 sind hinsichtlich §§ 7, 76 und 90 SGB IX-RefE bloße Wiederholungen und somit ersatzlos zu streichen. Hinsichtlich der bestehenden inhaltlichen Mängel wird auf unser Zitat zu den Ausführungen zu §§ 76 und 90 SGB IX-Ref-E des DBSV hingewiesen.

§ 116 - Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

In Übereinstimmung mit der u. § 99 genannten Erklärung zitieren wir wie folgt:

„Gemeinschaftliche Leistungserbringung kann für einzelne Bereiche, beispielsweise in

Teilbereichen von Schule und Kommunikation, sinnvoll sein. Die gemeinschaftliche Leistungserbringung darf aber nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen in

ihrer Lebensgestaltung und Selbstbestimmung eingeschränkt werden, weil als zumutbar

entschieden wird, dass Assistenz und Unterstützung zusammen mit anderen Menschen

mit Behinderungen genutzt werden müssen. Die Selbstbestimmung, wann, wo und durch

wen Assistenz und Unterstützung gewährleistet wird, muss im Gesetz abgesichert sein.

Deshalb ist die Zustimmung der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen Voraussetzung für gemeinschaftliche Leistungserbringung.“

Wir fordern daher, dass eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch die betroffenen Leistungsempfänger im Gesetz verankert wird, wobei ein jederzeitiger Widerruf ermöglicht werden muss.

Kapitel 9 Einkommen und Vermögen (§§ 135 – 142)

§ 135 - Begriff des Einkommens

Hierzu schließen wir uns u.a. der DBSV-Stellungnahme vom 15.07.2016 an:

„Bei Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt ein Systemwechsel bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen. Künftig wird nicht mehr das bereinigte Nettoeinkommen beurteilt, sondern die Bruttoeinkünfte nach Abzug von Werbungskosten des Vorjahres. Durch die Umstellung des Erhebungssystems folgt eine Benachteiligung derer, die hohe Lebenshaltungskosten aufgrund der Behinderung haben (z. B. barrierefreier Wohnraum oder Barriere Arme Infrastruktur im Wohnumfeld), da diese Aufwendungen nicht mehr als besondere Belastung bei der Bemessung des Eigenbeitrages geltend gemacht werden können. Der mit der Regelung beabsichtigte verringerte Bürokratieaufwand bleibt aus, weil spätestens dann, wenn zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder Blindenhilfe nach § 72 SGB XII benötigt wird, zusätzlich die komplette Offenlegung aller finanziellen Verhältnisse notwendig ist. Für die meisten Menschen wird die demütigende Einsicht und Kontrolle ihrer höchstpersönlichen finanziellen Verhältnisse Alltag bleiben, weil durch die vorgesehene Vorrangregelung der Pflege im häuslichen Umfeld ihr Verbleib im SGB XII zu erwarten ist.“

§ 136 - Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

§ 137 - Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

§ 138 - Besondere Höhe des Beitrages zudem Aufwendungen

§ 139 - Begriff des Vermögens

§ 140 - Einsatz des Vermögens

Im Zusammenhang mit den o.g. Paragraphen beziehen wir uns auf die Stellungnahme des „Forums behinderter Juristinnen und Juristen“ (FBJJ) vom 17.05.2016 und zitieren wie folgt:

”

4. Unzureichende Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Das FbJJ kritisiert, dass,

- die Leistungen der Eingliederungshilfe vom Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten abhängig gemacht werden,
- weiterhin Partnerinnen und Partner der Leistungsberechtigten grundsätzlich mit ihrem Vermögen für deren Fachleistungen einzustehen haben,
- Eltern behinderter Kinder mit ihrem Einkommen und Vermögen für Fachleistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden,
- die Veränderung der Einkommensberechnung für einen Teil der Betroffenen möglicherweise zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage führt,
- bei gleichzeitigem Bezug von anderen Fachleistungen die Betroffenen mehrfach herangezogen werden und,
- weiterhin ein hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand erforderlich ist, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu prüfen und die Eigenbeiträge einzufordern.

Das FbJJ fordert

- den Verzicht auf eine Einkommens- oder Vermögensanrechnung bzw. auf die Erhebung eines Beitrags aus dem Einkommen und Vermögen im Rahmen aller Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen einschließlich der Eingliederungshilfe,
- falls dieses nicht erfolgt, die Berücksichtigung des zu versteuernden Nettoeinkommens, den Abzug behinderungsspezifischer Aufwendungen, eine deutliche Erhöhung der Freibeträge und eine deutliche Begrenzung der Anrechnung des übersteigenden Einkommens und damit verbunden eine klare Perspektive für einen vollständigen Ausstieg aus der Bedürftigkeitsprüfung,
- den Verzicht auf weitere Einkommens- und Vermögensanrechnungen bei dem Bezug weiterer Fachleistungen,
- eine Gleichstellung mit anderen Kinder- und Jugendhilfeleistungen bei der Umsetzung einer ‚Inklusiven Lösung‘ und
- eine Freistellung von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern, Angehörigen und anderen Unterhaltspflichtigen von jeglicher Anrechnung von Einkommen und Vermögen, in der Eingliederungshilfe wie auch bei der Hilfe zur Pflege und der Blindenhilfe.

a. Grundsätzliches

Sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe bleibt es im Referentenentwurf bei einer Heranziehung der Betroffenen sowie ihrer Angehörigen mit Einkommen und Vermögen. Der Verzicht auf die Einforderung eines Kostenbeitrages ist indes aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG fordert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind die sozialrechtliche Umsetzung dieses Benachteiligungsverbot, weil sie i.S. des Art. 1 UN-BRK Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten i.S. einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen sollen.

Die vorgesehene Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen wurde demgemäß stets damit begründet, dass eine Heranziehung des Einkommens und Vermögens für die existenzsichernden Leistungen dem Prinzip der Sozialhilfe für alle (also auch nicht-behinderten) Berechtigten entspricht. Im Gegensatz hierzu ermöglichen die Fachleistungen Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe und ihre alleinige Funktion liegt im Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Die Fachleistungen müssen somit ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

Dieser Rechtsgedanke ist bereits in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Eine pauschalierte Kostenbeteiligung kann nach § 90 SGB VIII nur für die Angebote der Jugendarbeit, der Hilfen zur Erziehung und bei der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhoben werden. Dabei ist auf den Kostenbeitrag u.a. zu verzichten, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Daneben ist im Rahmen des gebundenen Ermessens auf den Kostenbeitrag zu verzichten, wenn die Belastung den Eltern oder Kindern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) erfolgt keine Heranziehung zu Kostenbeiträgen. Es erfolgt lediglich eine Heranziehung zu Kostenbeiträgen für stationäre oder teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB VIII), da hier auch existenzsichernde Leistungen und Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Ein wichtiges Argument für den Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensüberprüfung ist der hohe Verwaltungs- und Kontrollaufwand auf beiden Seiten: bei den Leistungsberechtigten insbesondere bei den Nachweispflichten bei wechselnden Einkommen, bei den Behörden bei den unterschiedlichen Einkommensberechnungen, der Einforderung und Prüfung von Nachweisen und Beitreiben der Eigenbeiträge. Der Entwurf hat dieses aus Sicht des FbJJ nicht ausreichend gewürdigt, da ein Verzicht hierauf lediglich 200 Mill. € Mehrkosten in der Eingliederungshilfe bewirken würde, wie die begleitende Statistik-Arbeitsgruppe

festgestellt hat. Das sind weniger als 1,5 % der Netto-Ausgaben in der Eingliederungshilfe. Dieses rechtfertigt u.E. nicht, ein neues System der Einkommens- und Vermögensheranziehung zu etablieren.

Wenn schon kein sofortiger Ausstieg aus der Einkommens- und Vermögensanrechnung gelingt, sind die Regelungen zumindest im Sinne einer klaren Perspektive für einen vollständigen Ausstieg aus der Bedürftigkeitsabhängigkeit zu gestalten.

b. Einkommensbeitrag in der Eingliederungshilfe

Die Reform der Anrechnung von Einkünften erscheint nur auf den ersten Blick durch die in § 135 Abs. 1 SGB IX RefE vorgesehene Orientierung am Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres bzw. des Renteneinkommens des Vorvorjahres ein Fortschritt zu sein.

Der Idee, durch die Verwendung der Steuer- bzw. Rentenbescheide eine erleichterte Einkommensermittlung vornehmen zu können, wäre auch durch Zugrundelegung des steuerpflichtigen Nettoeinkommens Rechnung getragen. Hierbei wären die Werbungskosten, die außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben sowie die Freibeträge nach dem Grad der Behinderung berücksichtigt. Ein solcher Ansatzpunkt würde eher das verfügbare Nettoeinkommen widerspiegeln und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringen. Der bisherige § 82 Abs. 2 SGB XII sieht eine Vielzahl von Abzugsbeträgen vor, um das heranzuziehende Nettoeinkommen zu bestimmen. Neben Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung sind auch weitere Versicherungsbeiträge abzugsfähig, soweit sie angemessen sind. Berücksichtigt man nicht marginale Besonderheiten der Sozialhilfe, so ergibt sich im Wesentlichen das steuerpflichtige Nettoeinkommen als Betrag des für die Anrechnung zu Grunde zu legenden Einkommens. Daher sollte von dem Nettoeinkommen im Steuer- bzw. Rentenbescheid ausgegangen werden. Das gilt auch für die Erträge aus einer selbstständigen Tätigkeit. Geht man vom Netto-Einkommen aus, ist auch eine Differenzierung nach der Art der Einkommenserzielung mit unterschiedlichen Prozentsätzen für die Freibeträge entbehrlich. Die Staffelung nach 85 % für eine sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Beschäftigung, 75 % bei nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommen und 60 % bei Renteneinkommen erscheint eher willkürlich und berücksichtigt z. B. nicht die Besonderheiten von Beamtenvergütungen und -pensionen. Im Übrigen werden sozialversicherungspflichtige oder selbstständige Beschäftigung trotz völlig unterschiedlicher Abzüge gleichbehandelt. Dies alles erübrigt sich, wenn vom steuerpflichtigen Nettoeinkommen ausgegangen wird. Als Vergleichsmaßstab einen Anteil der jährlichen Bezugsgröße zu wählen, erscheint zudem problematisch, da diese nur die sozialversicherungspflichtigen Bruttoverdienste berücksichtigt. Geht man davon aus, dass politisch gewollt ist, behinderten Menschen erst dann zu einem Beitrag für die soziale Teilhabe

heranzuziehen, wenn sie deutlich über dem gesellschaftlichen Durchschnitt der Bevölkerung verdienen, böte sich das von den Finanzämtern ermittelte und um die Einkommenssteuer reduzierte steuerpflichtige Durchschnittseinkommen als Freibetrag an. Das verfügbare durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen betrug 2013 laut Statistischem Bundesamt 3180 € monatlich. Dieses als Freibetrag anzusetzen, hätte eine gewisse Plausibilität.

Hinsichtlich des überschreitenden Betrages darf zudem der Kostenbeitrag nicht eine Eigenleistung in Höhe von 24% des jährlichen übersteigenden Bruttoeinkommens betragen, sondern allenfalls in einer Größenordnung von 10 % des den Freibetrag übersteigenden Jahreseinkommens betragen, um die Anreizfunktion für eine berufliche Karriere nicht zu mindern. Diese Anreizfunktion kommt auch in § 11b Abs. 3 SGB II zum Ausdruck, um eine Förderung der Beschäftigung zu erreichen, die den Lebensunterhalt sichert und die Leistungsbeziehenden unabhängig vom ALG 2 macht. Wenn die politische Intention ist, Reichen die soziale Teilhabe nicht noch mit Sozialleistungen zu finanzieren, aber sonst keine neue Benachteiligung behinderter Menschen außerhalb des Fürsorgesystems einzuführen, könnte dem Ziel mit diesen Freibeträgen nähergekommen werden.

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ist hingegen nicht erreicht, wenn Menschen mit Behinderungen hierzu einen derart erheblichen Teil ihres Einkommens, nämlich 24 % des die Freibeträge übersteigenden Bruttoeinkommens, für die zur Teilhabe notwendigen Unterstützungsleistungen einsetzen müssen. Damit werden behinderte und nichtbehinderte Menschen nicht gleichgestellt, sondern Menschen mit Behinderung bei der vollen und wirksamen Teilhabe ungleich behandelt und benachteiligt. Ob diese Benachteiligung gerade bei einem Gesetz, das nicht mehr den Prinzipien der Fürsorge, sondern der Sozialen Förderung dient, mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vereinbar ist, erscheint zumindest fraglich.

Hinzu kommt, dass die Neuberechnung lediglich für eine sehr kleine Einkommensspanne Verbesserungen bringt. Ab einem Bruttoeinkommen von ca. 4.000 € stehen sich die Betroffenen in der Regel schlechter als zuvor.

Im Übrigen sehen selbst Träger der Eingliederungshilfe die Erhebung eines Einkommensbeitrages kritisch, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis steht (vgl. Interview mit Dr. Andreas Jürgens, 1. Beigeordneter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen¹). Hingewiesen wird hier insbesondere darauf, dass ein großer Teil der bisherigen Einnahmen auf den stationären Bereich entfiel, da dort bislang unterhaltssichernde Leistungen eingeschlossen waren. Da diese nunmehr strikt von der Eingliederungshilfe getrennt werden, verringere sich der Anteil der für die Eingliederungshilfe zuzahlungspflichtigen Betroffenen immens. Selbst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht wohl davon aus, dass nur eine

1 [http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33262/Was-bringt-die-](http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33262/Was-bringt-die-Einkommens--und-)

[Verm%C3%B6gensanrechnung.htm/?search=landeswohlfahrtsverbanddreistellige](http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33262/Was-bringt-die-Einkommens--und-Verm%C3%B6gensanrechnung.htm/?search=landeswohlfahrtsverbanddreistellige)
Anzahl von Empfängern der Eingliederungshilfe-neu mehr als den Freibetrag verdient. Gleichwohl millionenfach zu prüfen, kann fiskalisch nicht sinnvoll sein.

Auch volkswirtschaftlich scheint die Erhebung eines Eigenbeitrags vom Einkommen falsch. In Zeiten des Fachkräftemangels gilt es, das Potenzial behinderter Fachkräfte zu erkennen, zu nutzen und zu fördern, indem verdientes Geld nicht für Teilhabeleistungen investiert werden muss (vgl. gemeinsame Stellungnahme der CSA Arbeitnehmerunion der CSU und dem Forum „Menschen mit Behinderung“ in der CSU2)

http://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/partei/parteiarbeit/Menschen_mit_Behinderung/20160201_Stellungnahme_Bundesteilhabegesetz.pdf

c. Einkommen bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege

Beziehen Betroffene Hilfe zur Pflege, verbleibt es bei der bisherigen sozialhilferechtlichen Anrechnung. Personen, die Hilfe zur Pflege neben der Eingliederungshilfe beziehen, trifft es gar doppelt: Wenn sie sich durch die Anrechnung in der Eingliederungshilfe-neu besser als bisher stehen, so werden sie zusätzlich für die Hilfe zur Pflege nach den Regelungen des Sozialhilferechts herangezogen, wobei das über der dortigen Freigrenze liegende Einkommen nochmals zur Hälfte berücksichtigt wird.

Noch im Arbeitsentwurf war dagegen vorgesehen, in § 89 Abs. 2 SGB XII zumindest Arbeitseinkommen dahingehend zu qualifizieren, dass dieses bei gleichzeitigem Bezug von Eingliederungshilfeleistungen und dort erfolgreicher Anrechnung nicht nochmals berücksichtigt wird. In der Begründung hieß es damals: "Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege, die Einkommen über der Einkommensgrenze einzusetzen haben, durch die Verbesserungen beim Einkommenseinsatz bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht im Gegenzug wieder bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege belastet werden. Da im Teil 2 des Neunten Buches beim Einsatz des Einkommens das Erwerbseinkommen privilegiert wird und der Beitrag nach dem Neunten Buch den Höchstbetrag der Eigenleistung darstellt, ist für erwerbstätige Menschen mit Behinderungen, die sowohl Eingliederungshilfe als auch Hilfe zur Pflege erhalten, kein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze für Leistungen der Hilfe zur Pflege zu fordern."

Um dieser - auch vom BMAS getragenen Begründung - Rechnung zu tragen, sind die Leistungen der Eingliederungshilfe mit der ergänzenden Hilfe zur Pflege als Komplexleistung vorrangig vor den anderen Leistungen zu erbringen. Zumindest aber ist § 89 Abs. 2 SGB XII entsprechend dem Arbeitsentwurf zu modifizieren.

d. Vermögen in der Eingliederungshilfe

Auch die Berücksichtigung des Vermögens verletzt den Grundsatz faktisch gleicher Teilhabemöglichkeiten. § 139 SGB IX RefE sieht im Wesentlichen die Anwendung

der bisherigen Vorschrift des § 90 SGB XII vor, und weicht lediglich bei der Höhe des geschützten Barvermögens deutlich ab, die er mit 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, also mit 52.290 € (West) für 2016 bestimmt. Auch dieser relativ hohe Betrag schränkt die Möglichkeit des Ansparens für eine größere Anschaffung (z. B. einen behindertengerechten Van) ein. Zudem wird auf diese Vorschrift wahrscheinlich auch die Rechtsprechung zur baldigen Beschaffung eines angemessenen Hausgrundstückes (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) angewendet, die ein langfristiges Ansparen auf eine barrierefreie Eigentumswohnung nicht zulässt. Mit diesen Einschränkungen ist auch Art. 28 Abs. 1 UN-BRK verletzt, da wesentlich zu einem angemessenen Lebensstandard auch Wohneigentum gehören kann, wenn ohne den spezifischen Bedarf an Leistungen der sozialen Teilhabe aus dem Einkommen ein solches Vermögen angespart werden könnte.

e. Vermögen bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege

Noch im Arbeitsentwurf war für § 90 SGB XII ein Absatz 4 vorgesehen, durch die Personen, die sowohl Eingliederungshilfe als auch Hilfe zur Pflege erhalten, den Schonbetrag der Eingliederungshilfe behalten dürfen. Die Begründung lautete: „Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Leistungsempfänger, die bei der Leistung nach dem Siebten Kapitel Vermögen einzusetzen haben durch das Herauslösen der bisherigen Leistungen nach dem Sechsten Kapitel aus dem SGB XII die im 2. Teil des Neunten Buches greifenden Verbesserungen beim Vermögenseinsatz nicht im Gegenzug wieder bei den Leistungen nach dem Siebten Kapitel einsetzen müssen. Da im Teil 2 des Neunten Buches beim Einsatz des Vermögens das Barvermögen weiter gefasst wird als der kleinere Barbetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9, erfolgt für Menschen mit Behinderungen, die sowohl Eingliederungshilfe als auch Hilfe zur Pflege erhalten, der Einsatz des Vermögens für Leistungen der Hilfe zur Pflege in gleichem Maße wie im 2. Teil des Neunten Buches.“

Diese Privilegierung wurde gestrichen. Dadurch verbleibt es dabei, dass ein Großteil der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe wegen gleichzeitiger Bedarfe in der Hilfe zur Pflege (oder auch in der Blindenhilfe) weiterhin höchstens 2600 € ansparen darf. Dadurch führt das Bundesteilhabegesetz zu keinen entscheidenden finanziellen Verbesserungen für Menschen mit Behinderung.

Hieran ändert auch der neu geschaffene § 66a SGB XII RefE, der den Vermögensfreibetrag auf 25.000 € anheben soll, wenn das Vermögen durch eigene Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs geschaffen wird: Der Betrag von 25.000 € erscheint zudem willkürlich und zu gering. Zudem dürfte es kaum einem Betroffenen während des Leistungsbezugs möglich sein, überhaupt aufzubauen – dafür sorgt die Einkommensanrechnung. Wahrscheinlicher ist es, dass Eltern ihren behinderten Kindern etwas Geld als Sicherheit vererben wollen oder aber dass eine Person bereits vor der Beantragung von Hilfeleistungen, z. B. vor einem Unfall, Ersparnisse aufgebaut hatte. Beide Fälle werden von § 66a SGB XII aber nicht

erfasst, weil es bei der Begünstigung nur um das während des Leistungsbezugs erworbene Vermögen geht. Zudem gilt diese Regelung auch nicht für den Bezug von von Blindenhilfe.

Wiederum sind hier die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen SGB IX als Komplexleistung bereitzustellen und die ergänzende Hilfe zur Pflege hierüber vorrangig vor den Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII zu erbringen.

Zumindest aber ist eine Norm wie der zunächst vorgesehene § 90 Abs. 4 SGB XII einzuführen, der Beziehern von Eingliederungshilfe und Hilfe zu Pflege den für sie günstigeren Vermögensfreibetrag belässt. Selbst dann steht jedoch zu befürchten, dass bisherige Eingliederungshilfeleistungen mit dem erweiterten

Pflegebedürftigkeitsbegriff der Pflegereform nach dem Pflegestärkungsgesetz II in Pflegeleistungen umgewandelt werden. Die bisherigen Bezieherinnen und Bezieher von Eingliederungshilfe erhielten dann unter Umständen nur noch Hilfe zur Pflege.

Dem ist entgegenzuwirken.

f. Partnerinnen und Partner

Zu kritisieren ist die Heranziehung der Partnerinnen und Partner mit deren eigenen Vermögen. Auch wenn diesbezüglich – zumindest in der Eingliederungshilfe - ein erhöhter Freibetrag vorgesehen ist, bleibt es bei der Problematik, dass man in einer Partnerschaft für die Fachleistungen, die für die Partnerin oder dem Partner mit Behinderung erbracht werden, mit dem darüberhinausgehenden Vermögen einzustehen hat. Dies geht soweit, dass man beispielsweise beim „Zusammenziehen“ vorhandenes Wohneigentum verwerten muss, um hieraus die Fachleistungen für die Partnerin oder dem Partner zu finanzieren (da es dann nicht mehr selbst genutzt ist). Eine solche Beziehung oder Ehegemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaft wäre somit mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Risiken verbunden, was Partnerschaften mit behinderten Menschen in vielen Fällen wirtschaftlich verhindert. Dies erscheint mit dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 UN-BRK ebenso wenig vereinbar wie mit Art. 23 UN-BRK.

Dem Ziel, Vermögensverschiebungen zwischen Partnern kurz vor Leistungsbeantragung entgegenzuwirken, könnte auch dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Anfechtungsrecht ähnlich der Insolvenzanfechtung eingeführt würde. Auch wäre zumindest für eine Regelung analog der Zugewinnngemeinschaft denkbar, so dass zumindest der Status quo des nicht-behinderten Partners nicht riskiert werden würde.

Unverständlich ist weiterhin die fortbestehende Anrechnung des Partnereinkommens in der Hilfe zur Pflege. So gelingt es für ein Gros der Fälle noch nicht einmal im Bereich Einkommens den Partner zu entlasten.

g. Heranziehung von Eltern minderjähriger Kinder

Die Heranziehung von Eltern minderjähriger Kinder mit Einkommen und Vermögen für Fachleistungen zur Teilhabe und/oder Hilfe zur Pflege ist nicht zumutbar. Zwar schulden Eltern ihren Kindern grundsätzlich Unterhalt, jedoch nur, soweit dies normalerweise der Fall ist. Eltern, die sich der oft schwierigen Aufgabe der Pflege und Erziehung eines Kindes mit Beeinträchtigung stellen, gebührt Unterstützung nicht Strafe. Dadurch, dass die Entscheidung für ein behindertes Kind ein Leben an der Armutsgrenze bedeuten kann, wird die Entscheidung, ein Kind trotz pränataler Diagnose einer Beeinträchtigung, auszutragen und nicht abzutreiben, wesentlich ungünstig beeinflusst.

Noch schwieriger wird die Gestaltungsaufgabe, wenn mit der ‚Inklusiven Lösung‘ eine gemeinsame Lösung mit dem Kinder- und Jugendhilferecht erfolgen soll. Eine Schlechterstellung der Eltern und Leistungsberechtigten gegenüber der jetzigen Rechtslage und gegenüber Eltern nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher ließe sich nur schwer begründen. Die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Heranziehung verstärken sich noch, wenn andere Hilfen zur Erziehung ohne eine solche Heranziehung erfolgen und teilweise in den Kindertagesstätten Beitragsfreiheit erfolgt. Zumindest ist die Erhebung von Beiträgen für Eingliederungshilfeleistungen für besondere Unterstützungsleistungen an behinderte Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen oder Schulen bisher nicht vorgesehen, in der Praxis nicht vorzufinden und mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig.“

Teil III

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
(Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 3 Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen (§§ 163 – 171)

Zu den §§ 163 und 164 zitieren wir aus der Stellungnahme vom 18.05.2016 der „Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Länder“ (AGSVL, Arbeitsstand: 12.05.2016) und schließen uns dem Wortlaut an:

„Im § 164 Abs. 1 BTHG sollen die ersten drei Sätze wie folgt gefasst werden:
Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Sie setzen sich frühzeitig, mit den für die Vermittlung von Schwerbehinderten beauftragten Institutionen, in Verbindung. Diese Institutionen schlagen den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor.“

Begründung:

Bei der letzten Novellierung des SGB IX waren nur die Agenturen für Arbeit für die Vermittlung zuständig. Da eine Aufzählung nur den derzeitigen Stand wiedergibt, ist die Idee, den Begriff „Institutionen“ zu verwenden.

§ 164 Abs. 3 BTHG sollen folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt werden, aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 4:

Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb bzw. die Dienststelle für alle Beschäftigten gleichermaßen und in der üblichen Weise barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Dies gilt entsprechend für die Informations- und

Kommunikationstechnik (IST).

Begründung:

Bauliche Barrieren sowie die nicht nutzbare Hard- und Software stellen bei der Inklusion schwerbehinderter Menschen meist die größten Probleme dar. Es gilt dringend, diese Hemmnisse abzubauen. Zumal die erforderlichen Maßnahmen allen Menschen zu Gute kommen.“

§ 171 - Entscheidung des Integrationsamtes

Absatz 4

Warum sollen Widerspruch bzw. Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben?

Kapitel 11 Inklusionsbetriebe (§§ 215 – 218)

§ 215 - Begriff und Personenkreis

Absatz 3

Wir schlagen für die Höhe der maximal zu beschäftigenden Menschen mit Behinderung und anderen Beeinträchtigungen die Erhöhung auf 75% vor. Damit kann eine Senkung der hohen Zahl von arbeitslosen Menschen mit Behinderung und anderen Beeinträchtigungen erreicht werden. Hierfür sind angemessene Übergangsfristen einzuräumen.

Kapitel 12 Werkstätten für behinderte Menschen (§§219 – 227)

§ 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

Hierzu zitieren wir aus der Stellungnahme der „Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung“ (BAG UB) vom 18.05.2016 wie folgt:

„Es gibt nach wie vor eine **Unterscheidung zwischen Menschen mit Behinderung, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen, und den**

Menschen mit Behinderung, die davon ausgenommen sind (§ 219 Absatz 2 BTHGEntwurf).

Diese Ausgrenzung widerspricht dem Inklusions- und Teilhabegedanken.

Zahlreiche Organisationen haben nachgewiesen, dass jeder Mensch unabhängig von der

Art und Schwere seiner Behinderung zu einer Teilhabe am Arbeitsleben fähig ist, wenn er die Möglichkeit dazu bekommt und den Wunsch dazu hat. Hierbei geht es weniger um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sondern um eine individuelle Teilhabe in

Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Teilhabe am Arbeitsleben darf Menschen

nicht auf ihre bloße „wirtschaftliche Verwertbarkeit“ reduzieren, da dies zwangsläufig statt

einer Selbst- eine Fremdbestimmung zur Folge hat. Dies ist mit einem modernen Sozialrecht

auf der Basis der UN-BRK nicht vereinbar.

§ 222 - Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

Absatz 3

Es sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Werkstatträte sind zu stärken. Sie erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie Betriebs- und Personalräte gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz.“

§ 223 - Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und der Kauf von Produkten aus Werkstätten für behinderte Menschen müssen zum unternehmerischen Selbstverständnis gehören. Eine Begünstigung ist im Wandel zu einer inklusiven Gesellschaft das falsche Signal. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass es zu einer Ungleichbehandlung von Firmen, die die gesetzliche Quote erfüllen, und Firmen, die diese nicht erfüllen, kommen könnte.